

Zahlen – Fakten – Hintergründe

2019

JAHRES- BERICHT

SOZIALE SICHERHEIT
IM KANTON THURGAU



MAGAZIN

- Seite 4 **Den Austausch weiter verbessern**
Jahresversammlung Verband der AHV-Zweigstellen Thurgau
- Seite 6 **In Bewegung bleiben**
SVZ-Arbeitgeberanlass
- Seite 8 **Mein Arbeitgeber ist für mich zu einem Leuchtturm geworden**
Erfolgsgeschichte über Wiedereingliederung
- Seite 10 **Wenn Vater oder Mutter ins Pflegeheim müssen**
Finanzierungshilfen kennen
- Seite 12 **Selbstbestimmtes Leben mit Behinderung**
Möglichst lange zu Hause wohnen
- Seite 15 **Wertvoller Kontakt**
WEGA in Weinfelden
- Seite 16 **Organigramm**
Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ) per 31. 12. 2019

KENNZAHLEN

- Seite 20 **Beiträge**
Über 530 Mio. CHF Einnahmen
Entwicklung der Beitragseinnahmen
- Seite 21 Über 49'000 Mitglieder
Mitgliederstruktur Ausgleichskasse Thurgau
- Seite 22 Beitragsbezug
- Leistungen**
- Seite 23 1,221 Mia. Franken Leistungen
- Seite 24 Unsere Hauptaufgaben: AHV / IV / EO / MSE
Prognostische Rentenberechnungen
- Seite 25 Steigende Anzahl von Bezügerinnen und Bezüger
Konstant hohe Anmeldezahlen
- Seite 26 Stagnierende Gesuche um Einkommensteilung
71 Mio. Franken Familienzulagen
- Seite 27 Ergänzungsleistungen (EL):
bedarfsgerechte Zuschüsse
Periodische Überprüfung (Revision) der Ergänzungsleistungen
- Seite 28 Krankheits- und Behinderungskosten zur Ergänzungsleistung
Individuelle Prämienverbilligung (IPV)
- Seite 29 Pflegefinanzierung (PF)
- IV-Stelle**
- Seite 29 Bearbeitung der IV-Gesuche
- Seite 30 Früherfassung
Massnahmen der Frühintervention
Integrationsmassnahmen
- Seite 31 Berufliche Massnahmen
Rentenentscheide
- Seite 32 Zusprachen weiterer Leistungen
Rechnungen für über 68 Mio. Franken bezahlt
- Rechtsdienst**
- Seite 33 Einsprache- und Vorbescheidverfahren
Beschwerdeverfahren beim kantonalen Verwaltungsgericht
- Seite 34 Beschwerdeverfahren beim Bundesgericht

SOZIALVERSICHERUNGEN IM WANDEL



Vor mehr als 70 Jahren, am 1. Januar 1948, trat das bedeutende Sozialversicherungswerk der Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft. Als Modell für die dezentrale Durchführung wurden die bereits bestehenden Verbands- und Kantonsausgleichskassen herangezogen. Die AHV ist seither als einer der Grundpfeiler der Sozialen Sicherheit der Schweiz nicht mehr wegzudenken und steht daher im gesellschaftlichen Fokus. Nun besteht bei einigen Sozialwerken wie der AHV, der IV und den Ergänzungsleistungen auf eidgenössischer Ebene ein grosser Reformbedarf, da in diesen Bereichen in den letzten Jahren keine grossen Fortschritte erzielt wurden.

Gerade im Jahr nach den Wahlen, wenn die Zeit der vielen Versprechungen vorüber ist, wäre ein guter Zeitpunkt, die Weichen in Richtung Zukunft zu stellen. Andererseits müssen wir achtsam sein, dass nicht alle Reformen im gleichen Zeitraum umgesetzt werden müssen, da ansonsten die Kapazitäten bei unseren Schnittstellenpartnern an ihre Grenzen stossen. Gerade für unsere IT-Partner sind umfassende Gesetzes-Revisionen eine grosse Herausforderung. Insbesondere wenn es Gesetze wie beispielsweise die EL-Reform betrifft, wo jeder Kanton wiederum seine kantonalen Eigenheiten hat, welche individuell von den IT-Partnern umgesetzt werden und anschliessend von den einzelnen Kantonen getestet werden müssen. Dies ist jedoch ein Bestandteil unseres föderalen Systems und ermöglicht dadurch auch kantonal angepasste Lösungen.

Bei immer mehr Gesetzesanpassungen verfällt der Gesetzgeber der Versuchung, alles regeln zu wollen, was bisher zu kleineren oder grösseren Ungerechtigkeiten geführt hat. Oft werden dann, gerade in der Schlussphase der Gesetzgebung, die Durchführungsstellen nicht mehr einbezogen. Dies kann dazu führen, dass die Umsetzung in der Praxis zu einem unverhältnismässigen Aufwand führt.

Bei der EL-Reform, welche per 1. 1. 2021 umgesetzt werden muss, rechnen wir mit einem zusätzlichen Verwaltungskostenaufwand von 25 Prozent. Alleine für den Kanton Thurgau gehen wir von rund einer Million Franken Zusatzkosten pro Jahr aus. Diese Zusatzaufwendungen werden nicht durch die erwarteten Kosteneinsparungen aufgewogen werden.

Das Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ) ist eine dieser Durchführungsstellen. Wir vollziehen, was in der Politik entschieden worden ist gemäss deren Vorgaben. Wir sind dabei gefordert, diese Dienstleistungen für unsere Kunden möglichst einfach und effizient zu erbringen. Bei der ständig wachsenden Komplexität der Materie ist dabei immer mehr und stärker die Beratung der Kundinnen und Kunden gefragt.

Andy Ryser, Direktor

CORPORATE GOVERNANCE

- Seite 36 **Ausgleichskasse Thurgau**
- Seite 38 **IV-Stelle**
- Seite 39 **Familienausgleichskasse**
- Seite 40 **Rechnungen und Bilanz**
Ausgleichskasse
- Seite 41 **IV-Stelle**
- Seite 42 **Familienausgleichskasse**
- Seite 43 **Dank**

DEN AUSTAUSCH WEITER VERBESSERN

An der 71. Jahresversammlung des Verbands der AHV-Zweigstellen des Kantons Thurgau haben am 9. Mai 2019 in Wängi rund 90 Personen teilgenommen. Neben den organisatorischen Geschäften des Verbandes standen auch die Fachinformationen des SVZ sowie eine Besichtigung eines lokalen Betriebes im Vordergrund des Tagesanlasses.

Seit seiner Gründung findet jedes Jahr in einer anderen Gemeinde die Jahresversammlung des Verbandes der Zweigstellen der Ausgleichskasse des Kantons Thurgau statt. Am 9. Mai 2019 begrüßte Gemeindepräsident Thomas Goldinger die Mitglieder zur 71. Ausgabe des Anlasses in Wängi. Er selbst hat vor einigen Jahren die AHV-Zweigstelle in Wängi geführt und kennt sowohl von seiner früheren Tätigkeit als auch in seiner jetzigen Funktion die vielseitigen Herausforderungen in diesem Bereich.

Erster Kontakt zu den Menschen

Die AHV-Zweigstellen sind vom SVZ beauftragt, direkt in der Gemeinde verschiedene Aufgaben vor Ort wahrzunehmen. Wie Philip Bürgi, Vizepräsident des Verbandes der Zweigstellen, erklärt, handle es sich dabei u. a. um das Einholen und die Erstprüfung verschiedener Daten und Unterlagen. «Wir sind der erste Kontakt zu den Menschen, dazu gehören die

Information und Beratung.» Der Austausch zwischen Zweigstellen und SVZ erachtet Philip Bürgi als besonders wichtig: «Der Jahresanlass hat dabei für uns alle grösste Bedeutung, weil wir dann jeweils aus erster Hand Informationen erhalten und wir uns gegenseitig direkt austauschen können.»

Fachinformationen vom SVZ

Auch für Andy Ryser, Direktor des SVZ und IV-Stellenleiter, hat dieser Austausch höchste Priorität (siehe auch Kasten): «Aus diesem Grund haben wir zusammen mit dem Zweigstellen-Verband eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Zusammenarbeit weiter zu verbessern.» In seiner Einführungsrede ging er vor allem auch auf Veränderungen ein, die auch auf die Zweigstellen Einfluss haben – etwa bei der Erneuerung der IT-Infrastruktur. Es folgten zwei weitere Fachvorträge, bei denen spezifische Themen behandelt wurden. Roman Bernhard, Fachexperte Eingliederungen beim SVZ, ging dabei auf die «Eingliederungsinstrumente der IV» ein. René Forrer, Abteilungsleiter Leistungen beim SVZ, wies in seinem Referat «Informationen Ergänzungsleistungen» vor allem auf die bevorstehende EL-Reform hin.

Neu besetzter Vorstand

An der Jahresversammlung nahmen seitens Gemeinden 81 Personen teil, von denen 63 für die verschiedenen Geschäfte des Anlasses stimmberechtigt waren. Im Vordergrund stand dabei die Wahl des Vorstandes, die alle vier Jahre stattfindet.



EINE REFORM IST NÖTIG

Drei Fragen an Andy Ryser, Direktor des SVZ und IV-Stellenleiter

Herr Ryser, warum braucht es eine Reform in der Zusammenarbeit zwischen SVZ und den AHV-Zweigstellen?

In den letzten Jahrzehnten hat sich viel verändert, gerade was die gesetzlichen Vorgaben oder das Umfeld betreffen. Die bisherigen Prozesse entsprachen somit nicht mehr den tatsächlichen Vorgaben. Wir waren uns somit einig, dass eine Reform nötig ist.

Wie gehen Sie bei diesem Veränderungsprozess vor?

Gemeinsam mit einem externen Berater sind der Vorstand des Zweigstellen-Verbandes und wir daran, verschiedene Punkte zu klären und anzupassen.

Was gehört alles dazu?

Wir haben schon vor ein paar Jahren eine Applikation eingeführt, welche die Zusammenarbeit mit den Zweigstellen und uns vereinfacht. Diese wird nun mit weiteren Funktionen erweitert. Zusätzlich haben wir Funktions- und Rollenklärungen vorgenommen und bereits abgeschlossen. Wir haben die Informations- und Kommunikationsmassnahmen erörtert und aufgenommen. Zudem haben wir je eine Arbeitsgruppe für die Themen Schulungskonzept und Pflichtenheft ins Leben gerufen. Wir erwarten, dass wir die Reform noch 2020 abschliessen und die neuen Prozesse einführen können.

Verschiedene Mitglieder sowie Revisoren gaben bereits im Vorfeld ihren Rücktritt bekannt und stellten sich nicht mehr zur Wahl. Zu ihnen gehörten Kassierin Verena Bachmann aus Wagenhausen, Beisitzer Guido Dörflinger aus Frauenfeld, Revisorin Svenja Heierli aus Egnach, Revisorin Kelly Langhard aus Diessenhofen sowie Ersatz-Revisorin Cinzia Ambrosio aus Fischingen. Neu gewählt wurden an ihrer Stelle Kassierin Olivia Hess aus Eschlikon, Revisor Dominik Allenspach aus Egnach, Revisorin Yvonne Felber aus Sommeri sowie Ersatz-Revisorin Charlotte Schwarz aus Mammern. Damit ist der fünfköpfige Vorstand unter der Leitung von Rita Dore wieder komplett. Neben ihr stehen Vize-Präsident Philip Bürgi, Aktuarin Vanessa Schibli, Beisitzer Walter Kühne sowie die frisch gewählte Kassierin Olivia Hess im Einsatz.

Nach dem Mittagessen und dem individuellen Austausch stand am Nachmittag schliesslich noch die gemeinsame Besichtigung der in Wängi beheimateten Tony Brändle AG auf dem Programm. Hier erfuhren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, was es braucht, um für Polizei, Ambulanzen oder Feuerwehr massgeschneiderte Fahrzeugaufbauten herzustellen.

Januar

KONTRAKTMANAGEMENT OSTSCHWEIZ

Das Kontraktmanagement der IV-Stelle Thurgau wurde per 1. 1. 2019 ins «Kontraktmanagement Ostschweiz» integriert. Dieses ist nebst dem Kanton Thurgau noch für Appenzell Ausserrhoden u. Innerrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen und Schaffhausen zuständig. Es wickelt die Beschaffung von Massnahmen beruflicher Art und Integrationsmassnahmen ab.

Januar

KVG-INFORMATIONSVANSTALTUNG

Am 9. Januar 2019 konnte wiederum in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit des Kantons Thurgau die jährliche KVG-Informationsveranstaltung durchgeführt werden. Es nahmen rund 131 Personen der Krankenkassenkontrollstellen sowie der Case Management-Stellen der Gemeinden teil.

März

INTERNATIONALE SPRECHTAGE

Aufgrund der letztjährigen grossen Nachfrage fand der internationale Sprechtag für Fragen zur deutschen als auch zur schweizerischen Rentenversicherung bzw. AHV und IV in Frauenfeld erstmals an zwei Tagen – 5. und 6. März 2019 – statt. Der Anlass war wie im Vorjahr wieder ausgebucht.

März

EL-REFORM VERABSCHIEDET

Das Bundesparlament hat am 22. März 2019 nach Abschluss des Differenzbereinigungsverfahrens die EL-Reform verabschiedet. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Nach Ausarbeitung der entsprechenden Verordnung wird die EL-Reform per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

April

1. WORKSHOP ZUSAMMENARBEIT AHV-ZWIEGSTELLE – SVZ

Damit die Zusammenarbeit zwischen den AHV-Zweigstellen und dem SVZ optimiert und die jeweiligen Bedürfnisse abgeholt werden konnten, fand am 24. April 2019 der erste Workshop zu dieser Thematik statt. Nebst möglichen Optimierungen sollen auch die unterschiedlichen Rollen geklärt werden.

April

EINFÜHRUNG SCHLÜSSELPROZESSE

In den beiden Jahren 2018 und 2019 wurde in sechs Arbeitsgruppen intensiv an den neuen Schlüsselprozessen gearbeitet. Anschliessend wurden die Prozesse in einer «Landkarte» abgebildet und durch die Geschäftsleitung abgenommen. Seit Anfang April 2019 ist die Landkarte für alle Mitarbeitenden zugänglich.

SVZ-Arbeitgeberanlass

IN BEWEGUNG BLEIBEN

125 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren am 26. September 2019 im Casino Frauenfeld am zweiten SVZ-Arbeitgeberanlass mit dabei. Sie erhielten nicht nur Fachinformationen zu den Themen Resilienz, Schmerzen, Ergonomie und Wiedereingliederung, sondern erlebten immer wieder selbst, wie wichtig es ist, jederzeit in Bewegung zu bleiben.

Alle Hände gehen in die Höhe. Ganz in die Länge sollen jetzt die Körper mit dem «Sonnengruss» gestreckt werden. Und wieder zurück auf den Stuhl, von wo aus im Sitzen mit einem runden Rücken die Zehen berührt werden sollen. Die 125 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erleben am 26. September 2019 am zweiten SVZ-Arbeitgeberanlass mit dem Titel «Arbeitgeber und IV – gemeinsam innovativ und stark» im Casino Frauenfeld hautnah, wie wichtig es ist, sich immer wieder zu aktivieren und den Körper nicht zu vergessen.

Benjamin Hangartner, Gründer des Unternehmens ergonomie hangartner, hat die beiden Pausen-Aktivierungsvideos produziert und an den Anlass mitgenommen. In seinem Referat «Ergonomie – Erfolgsfaktor für die Unternehmung» macht er deutlich, warum sich die Ergonomie auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmenden auswirkt: «Mitarbeitende benötigen optimal gestaltete und ausgestattete Arbeitsplätze. Damit lassen sich das Entstehen von Schmerzen vermeiden und das Wohlbefinden langfristig fördern.»



Ergonomie, Resilienz, Schmerzen

Wie Manuela Schibli, Abteilungsleiterin IV-Stelle Eingliederung/Rente beim SVZ, weiter ausführt, sei Ergonomie aber nur einer von verschiedenen Faktoren, um Arbeitnehmende am Arbeitsplatz zu unterstützen, damit es ihnen langfristig gut gehe: «Wir sprechen heute zum Beispiel über Resilienz, den richtigen Umgang mit der weit verbreiteten Schmerzproblematik sowie die Wiedereingliederung nach längeren Absenzen.» Der Anlass werde gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Thurgau (IHK) sowie Gewerbe Thurgau durchgeführt, «angemeldet haben sich dabei vor allem Vertreterinnen und Vertreter aus dem HR oder der Geschäftsleitung.»

In seinem Referat «Arbeitgeber und IV – gemeinsam innovativ und stark für eine erfolgreiche Eingliederung» erklärt Roman Bernhard, Fachexperte Eingliederung der IV-Stelle Thurgau, wie wichtig die Zusammenarbeit aller Involvierten bei einer Arbeitsunfähigkeit sei. «Eingliederungsberaterinnen und -berater der IV nehmen dabei eine wichtige Rolle ein: Sie verbinden die Interessen und koordinieren mit allen Involvierten das Vorgehen. Dabei bieten sie dank Aufklärung und Beratung eine grosse Handlungssicherheit, welche eine erfolgreiche Wiedereingliederung fördert.»

Ansetzen, bevor ein Problem entsteht

Auch für Roman Bernhard steht das Thema Schmerzen sowie der Umgang damit ganz zuoberst auf der Prioritätenliste, wenn es um Arbeitsunfähigkeiten und den Weg zurück in den Arbeitsalltag geht. Dabei müsse möglichst früh angesetzt werden, bevor ein Problem zu gross werde: «Akuter Schmerz ist immer ein Hinweis des Körpers, dass etwas nicht stimmt. Kommt es zu einer Verselbstständigung des Schmerzes und dauert dieser lange Zeit an, verliert er seinen Warncharakter und es entwickelt sich eine eigenständige Erkrankung: der chronische Schmerz.» Darum brauche es schon zu Beginn einen guten Umgang mit dem Schmerz.

Dr. Jochen Oeltjenbruns vom Palliativ- und Schmerzzentrum beim Kantonsspital St. Gallen zeigt in seinem Referat «Schmerzkrankheit – return to work» eindrücklich auf, wie sich dieser Umgang in den letzten zehn Jahren verändert hat: «Lange Zeit waren wir in der Schmerztherapie ziemlich hilflos und probierten verschiedene Wege aus. Dabei konnten wir auch mitverfolgen, wie man etwa in den USA in eine eigentliche Opiatfalle geraten ist, deren Auswirkungen wir erst mit viel Verspätung sehen.» Entsprechend sei man davon weggekommen und biete heute eine multimodale Therapie mit aktiven Elementen an, bei der nicht primär die Schmerzen zu verschwinden haben, sondern mit einem individuellen Therapiemix die Funktionalität wieder hergestellt wird. «Wichtig ist es, dass mit der Schmerztherapie früh begonnen wird. Zudem beobachten wir, dass es vielen Menschen insgesamt besser geht, auch wenn sie mit gewissen Schmerzen wieder arbeiten gehen.»

Impulse geben, gesund werden

Genau an diesem Punkt setze auch die Resilienz an, betont Mario Grossenbacher, Mitbegründer des Resilienz Zentrums Schweiz in Basel, in seinem Referat «Die Schlüsselkompetenz für einen gesunden Wiedereinstieg». «Resilienz ist die Fähigkeit, Krisen und Herausforderungen im Alltag und im Lebenszyklus mithilfe von persönlichen und sozial vermittelten Ressourcen zu meistern.» Mit dem so genannten Resilienzrad lasse sich dies bestens aufzeigen: «Es ist ein Instrument, um den inneren Tank zu füllen und die innere Feder zu stärken.» Dies werde mit den acht Faktoren Kreativität, Akzeptanz, Selbstverantwortung, Zukunftsorientierung, Achtsamkeit, Netzwerkorientierung, Lösungsorientierung sowie Optimismus erreicht: «Das ist gerade bei einem Wiedereinstieg ein guter Startpunkt, um die nötigen Impulse zu geben.» Impulse sind auch zum Schluss des Anlasses gefragt, wenn sich am eigens aufgebauten Erlebnisparcours verschiedene zuvor gehörte Themen eins zu eins erleben und überprüfen lassen. Wie Gabriela Wagner, Leiterin des Organisationskomitees und Abteilungsleiterin IV-Stelle Sach- und Dienstleistungen, bestätigt, seien die Mischung aus Bewegung und Theorie bestens angekommen: «Und damit die Teilnehmenden auch auf dem Heimweg und darüber hinaus daran erinnert werden, haben alle einen Rucksack mit einer Black Roll, diversen Unterlagen sowie Äpfeln, Nüssen und Wasser erhalten.» Viele der Reden und Aktivierungsvideos sind verfügbar unter: www.svztg.ch/ueber-uns/arbeitgeberanlass-2019/

Mai

1. GEMEINSAMER AUSTAUSCH VTG – TKÖS – SVZ

Am 28. Mai 2019 fand der erste Austausch zwischen Delegierten des Vorstandes des Verbandes Thurgauer Gemeinden (VTG), der Thurgauer Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS) und Vertretern des SVZ statt.

Mai

BUNDESGESETZ ZUR STAF

Am 19. Mai 2019 hat das Volk in einer Abstimmung das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Nebst der Reform der Unternehmensbesteuerung war auch die finanzielle Stärkung der AHV der Inhalt. Aufgrund der Annahme werden ab 2020 höhere Lohnbeiträge (total 0.3 %, je hälftig AG/AN) erhoben.

Mai

KADERSEMINAR ZU LEITBILD UND FÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

Drei Jahre nach Erarbeitung wurde mit dem ganzen Kader überprüft, wie gut diese Vorgaben gelebt und bei welchen Punkten noch zusätzliche Massnahmen getroffen werden müssen, damit diese von allen Mitarbeitenden gut umgesetzt werden.

Juni

VERNEHMUNG DES GESETZES ÜBERBRÜCKUNGSLEISTUNGEN FÜR ARBEITSLOSE ÜBER 60 JAHRE

Der Bundesrat will die soziale Sicherheit von älteren Arbeitslosen gezielt verbessern. Ältere Personen, die von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, sollen bis zur ordentlichen Pensionierung eine Überbrückungsleistung (ÜL) erhalten.

Juni

20-JÄHRIGES JUBILÄUM DER IGS GMBH MIT BESUCHSTAG

Am 28. Juni 2019 wurde das 20-jährige Jubiläum unseres IT-Providers – der IGS GmbH (Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen) – gefeiert. Dabei wurde nicht nur ein Blick zurück, sondern auch in die Zukunft geworfen. Vor den Feierlichkeiten konnten die neuen Räumlichkeiten der IGS GmbH besichtigt werden.

Oktober

KVP-WORKSHOPS MIT ALLEN MITARBEITENDEN

Der kontinuierliche Verbesserungsprozess (KVP) wurde in Workshops mit allen Mitarbeitenden systematisiert installiert. Damit wird der «bottom-up» – Ansatz, also das Wissen aller Mitarbeitenden, für kontinuierliche Verbesserungen noch stärker als bisher genutzt.

Erfolgsgeschichte über Wiedereingliederung

MEIN ARBEITGEBER IST FÜR MICH ZU EINEM LEUCHTTURM GEWORDEN

Ein Bandscheibenvorfall machte Andreas Michel immer mehr zu schaffen, bis eines Tages klar war, dass er seine bisherige Arbeit als Elektromonteur nicht mehr ausführen kann. Dank der Unterstützung seines Arbeitgebers und des Eingliederungsberaters der IV-Stelle Thurgau hat Andreas Michel durch eine massgeschneiderte Arbeit wieder neue Perspektiven gewonnen.

«Am schlimmsten war die Existenzangst», sagt Andreas Michel. Nachdem bei ihm vor drei Jahren ein Bandscheibenvorfall diagnostiziert wurde, folgte eine lange Zeit der Unsicherheit. Eine Operation schien dem Elektroinstallateur bei der Ellenbroek Hugentobler AG zunächst zu helfen, brachte aber keine vollständige Besserung. Es folgte eine längere Periode des emotionalen Wechselbades: «Ich befand mich dauernd zwischen Bangen und Hoffen.» Irgendwann holte ihn die Zeit ein, ein Plan B musste her.



Andreas Michel am neuen Arbeitsplatz

Unterstützung durch die IV

Seit Beginn seiner Erkrankung wurde Andreas Michel engmaschig begleitet. Er arbeitete zu 50 Prozent und wurde für den Rest aufgrund seiner krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit durch seinen Arbeitgeber krank gemeldet – die Krankentaggeldversicherung zahlte die Differenz. Nach einem halben Jahr und keiner gesundheitlichen Verbesserung wurde die Meldung bei der IV vorgenommen. Andreas Michel erhielt darauf beim SVZ Thurgau die Unterstützung seines Eingliederungsberaters David Moser. Auch er sei lange optimistisch gewesen, erinnert sich David Moser: «Das gehört dazu und ist für alle Beteiligten immer ganz wichtig.» Dennoch sei es auch seine Aufgabe, auf alle möglichen Verläufe vorbereitet zu sein. «Nach rund einhalb Jahren, in denen Andreas Michel zu 50 oder mehr Prozent in seiner bisherigen Aufgabe im Einsatz stand, zeigte sich, dass eine langfristige Steigerung des Pensums immer unwahrscheinlicher wurde. Zudem endete nach zwei Jahren die Unterstützung der Krankentaggeldversicherung.»

Auch für den Arbeitgeber sei es dadurch immer schwieriger geworden, ihren Mitarbeiter weiter zu beschäftigen. «Mit dem nahenden Ende der Unterstützung durch die Krankentaggeldversicherung blieb uns eigentlich nur die Kündigung», erklärt René Ramseier, Geschäftsleiter der Ellenbroek Hugentobler AG.

Eine Lösung gefunden

Während es für Andreas Michel emotional immer schwieriger wurde, fanden intensive Gespräche zwischen David Moser und René Ramseier statt. Andreas Michel sei zudem bestens im Unternehmen verankert gewesen, er habe im Unternehmen schon die Lehre absolviert, bestätigt René Ramseier. Immer wieder habe er sich darüber den Kopf zerbrochen. Schliesslich war eine Lösung zum Greifen nah: «Voraussetzung für uns war, dass wir



Das Erfolgsteam: René Ramseier (Geschäftsleiter), Andreas Michel und David Moser (Eingliederungsberater)

der Wechselbelastung entsprachen und Andreas Michel eine passende Arbeit ermöglichen konnten.» Am Hauptsitz in Weinfelden konnten verschiedene administrative Arbeiten, die bisher von unterschiedlichen Mitarbeitenden ausgeführt wurden, neu in einer einzigen Stelle gebündelt werden. «Nun war die Frage, ob Andreas Michel bereit war, einen Teil seines neuen Berufsalltags in einem Büro zu verbringen.»

Das war für den Mitarbeiter wirklich Neuland. «Ich hatte keine Ahnung von Computern und Büroarbeit», erinnert er sich, «und ich konnte mir das zuerst gar nicht vorstellen. Aber für mich war klar: egal wie, aber es geht weiter.» Unterstützung gab es für die Beteiligten erneut von David Moser: «Da es wichtig war, seine Stelle zu erhalten, unterstützten wir diese Lösung mit unseren Möglichkeiten.» Andreas Michel erhielt die entsprechenden Computer-Kurse, ein Stehpult wurde finanziert und ein Arbeitsversuch startete.

Offen und ehrlich

Es folgte der Arbeitsversuch, bei dem die IV ein Taggeld bezahlte. «Wir haben dabei auch klare Ziele festgehalten, die wir regelmässig kontrollierten.» Von allen Seiten habe es grossen Einsatz gebraucht, auch im Betrieb selbst. «Es war auch klar, dass es nach dem Arbeitsversuch nur weitergeht, wenn alle drei involvierten Ja dazu sagen konnten – man muss dabei offen und ehrlich sein, anders geht es

nicht.» Gefordert war vor allem Andreas Michel selbst: «Es war für mich ein komplett neues Arbeitsfeld, bei dem mir der Kontakt mit den Kunden schon sehr fehlte. Aber ich konnte mich mit der Zeit damit anfreunden.» Der grosse Moment kam schliesslich, als es für alle Beteiligten klar war, dem Arbeitsversuch wieder eine Festanstellung folgen zu lassen. «Das war für mich sehr wichtig und eine grosse Entlastung. Mein Arbeitgeber ist für mich zu einem Leuchtturm geworden.»

Zurück in der Normalität

In der Zwischenzeit ist es ein Jahr her, seit Andreas Michel in seiner neuen Funktion bei der Ellenbroek Hugentobler AG arbeitet. Der Alltag habe sich für ihn und das Unternehmen wieder eingestellt. Für René Ramseier haben sich dennoch gewisse Dinge im Unternehmen seit der Wiedereingliederung von Andreas Michel geändert: «Ich denke, wir sind offener geworden, gerade auch gegenüber anderen Themen. So haben wir seither zum Beispiel auch zwei Flüchtlinge für eine Ausbildung zu uns ins Team aufgenommen.»

Für David Moser gibt es nichts Besseres, als wenn eine Rückkehr in den Arbeitsalltag so gut klappt: «Für uns ist dieses Beispiel leider noch nicht Alltag, aber es stellt einen Idealfall dar, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber für Lösungen offen sind.»

Finanzierungshilfen kennen

WENN VATER ODER MUTTER INS PFLEGEHEIM MÜSSEN

Pflegeheimaufenthalte sind teuer. Kosten von mehreren tausend Franken pro Monat sind zu erwarten. Nicht alle Betagten können dies aus eigener Tasche bezahlen. Neben verschiedenen anderen Quellen helfen Ergänzungsleistungen (EL) bei der Finanzierung.

Nehmen wir den Fall von Anna Muster, 80 Jahre alt. Sie lebt nach dem Tod ihres Ehemannes alleine in einer Zwei-Zimmer-Wohnung in Kreuzlingen. Nach einem schweren Schlaganfall teilt ihr der Arzt im Spital mit, dass sie sich nicht mehr vollständig erholen werde und in Zukunft dauernde intensive Pflege benötigen werde. Zusammen mit dem Sozialdienst des Spitals gelingt es, einen Platz in einem geeigneten Pflegeheim zu finden. Die Kosten für den Heimaufenthalt belaufen sich auf Fr. 155.– pro Tag (Hotellerie und Betreuung; im Kanton Thurgau Begrenzung bei maximal Fr. 165.– pro Tag). Dazu kommt ein Pflegebeitrag von Fr. 21.60 pro Tag resp. Fr. 648.– pro Monat (ab 2020: Fr. 23.– pro Tag resp. Fr. 690.– pro Monat), welchen Frau Muster selber übernehmen muss. Anna Muster bezieht eine Altersrente der AHV. Ausserdem besitzt sie ein erspartes Vermögen von Fr. 48'000.–. Der Sohn von Anna Muster fragt sich nun, wie der Heimaufenthalt bezahlt werden soll.

Verschiedene Quellen vorhanden

Die Finanzierung eines Aufenthaltes im Pflegeheim erfolgt über verschiedene Quellen. So wird eine allfällige AHV-Rente sowie – wenn vorhanden – die Rente einer Pensionskasse zur Finanzierung herangezogen. Dazu kommen bei Pflegebedürftigen substanzielle Beiträge der Krankenversicherung sowie der Kantone. Diese Beiträge der Kantone werden seit Inkrafttreten der Pflegefinanzierung im Jahr 2011 geleistet. Die Versicherten selbst müssen für die Pflege pro Tag einen maximalen Beitrag von



Fr. 21.60 leisten. Als weitere Finanzierungsquelle ist die Hilflosenentschädigung der AHV zu erwähnen, welche je nach Grad der Hilflosigkeit (leicht, mittel, schwer) ausgerichtet wird. Sofern das Total der Einnahmen die zu erwartenden Kosten nicht deckt, werden zusätzlich Ergänzungsleistungen (EL) der AHV ausbezahlt.

Anrechnung von Vermögen

EL sind sogenannte Bedarfsleistungen. Der Summe aller anrechenbaren Einnahmen stehen die anerkannten Ausgaben gegenüber. Ist eine Lücke vorhanden, besteht Anspruch auf EL. Wer Vermögen hat, muss sich einen Teil davon zur Kostendeckung des Heimaufenthaltes anrechnen lassen. Dabei bestehen kantonale Unterschiede. Im Thurgau geht es um einen Anteil von einem Fünftel des Vermögens nach Abzug des Freibetrages

von Fr. 37'500.–. Diese Anrechnung wird von den Betroffenen teilweise als hart erachtet. Nicht möglich ist es, sich mittels einer Schenkung oder durch frühzeitiges Vererben «ärmer» zu machen und so die Vermögensanrechnung zu umgehen. Denn dies gilt als Vermögensverzicht und wird in die Berechnung miteinbezogen. Für die unmittelbaren Angehörigen besteht bei den Ergänzungsleistungen keine Unterstützungspflicht. Nach der Erbteilung müssen die Ergänzungsleistungen nach heutigem Recht nicht zurückbezahlt werden. Es handelt sich also nicht um Schulden, die vererbt werden. Wie die konkrete Berechnung zeigt, müssen sich die Angehörigen von Anna Muster keine Sorgen um die Bezahlung des Heimaufenthaltes der Mutter machen. Die Kosten sind gedeckt. Frau Muster und ihre Familie können sich also über die gute Betreuung im Pflegeheim freuen, ohne finanzielle Sorgen (siehe Kasten).

HEIMAUFWENTHALT VON FRAU MUSTER

JÄHRLICHE AUSGABEN (Stand 2019)

	Betrag CHF	Totalbetrag CHF
Tagestaxe Hotellerie (CHF 155.00/Tag)	56'575	
Beitrag Pflege (CHF 21.60/Tag)	7'884	64'459
Persönliche Auslagen		2'928
Prämienpauschale Krankenversicherung	5'088	5'088
Total Ausgaben		72'475

JÄHRLICHE EINNAHMEN

	Betrag CHF	Totalbetrag CHF
Vermögen	48'000	
Freibetrag	- 37'500	
Anrechenbar	10'500	
Davon 1/5		2'100
Rente AHV	22'392	22'392
Total Einnahmen		24'492

BERECHNUNG

	Betrag CHF	Totalbetrag CHF
Total Ausgaben		72'475
Total Einnahmen		24'492
Differenz		47'983
Ergänzungsleistung inkl. Pauschalbetrag KK	47'983/Jahr	3'999/Monat
Abzüglich Pauschalbetrag KK	5'088/Jahr	-424/Monat
Ergänzungsleistungen		3'575/Monat

Möglichst lange zu Hause wohnen

SELBSTBESTIMMTES LEBEN MIT BEHINDERUNG

Eine Krankheit oder ein Unfall können das Leben der Betroffenen auf den Kopf stellen. Dies trifft besonders zu, wenn schwere gesundheitliche Folgen zurückbleiben und die Selbstversorgung eingeschränkt wird. Die Betroffenen haben meist den verständlichen Wunsch, trotz Einschränkungen weiterhin zu Hause leben zu können. Verschiedene Leistungen der Sozialversicherungen helfen hier.

Frau Beatrice Muster ist 30 Jahre alt. Sie ist seit der Geburt querschnittsgelähmt und hat eine schwere Rückenverkrümmung. Mit Hilfe der Invalidenversicherung (IV) konnte sie eine Ausbildung im Bürobereich absolvieren. Nach erfolgreichem Abschluss machte sie eine Weiterbildung im Treuhandbereich und arbeitet in Teilzeit als selbständige Treuhänderin. Sie wohnt in einer Mietwohnung, ist aber in den alltäglichen Lebensverrichtungen eingeschränkt. Auch bei der Arbeit und im gesellschaftlichen Leben kämpft Frau Muster mit Einschränkungen. Es ist jedoch ihr grosser Wunsch, soweit und so lange als möglich selbständig bleiben zu können. Wie kann sie bei diesem Wunsch von den Sozialversicherungen unterstützt werden?

Selbstbestimmung ist in der IV verankert

In der IV ist die Führung eines selbstbestimmten Lebens als Zweck im Gesetzestext verankert. Daher kennt die IV auch diverse Leistungen, welche es den Versicherten ermöglichen, trotz einer Behinderung zu Hause zu leben. Frau Muster z.B. ist bei der Körperpflege und beim Lagewechsel (aufsitzen etc.) darauf angewiesen, dass ihr jemand hilft. Sie hat daher Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades der IV (vgl. Kasten). Dazu kommen bei Frau Muster diverse Hilfsmittel, welche den Alltag erleichtern und ihr eine Arbeitstätigkeit ermöglichen:

HILFSMITTEL

Anspruch auf Hilfsmittel besteht für Personen im IV-Alter, um weiter erwerbstätig oder im bisherigen Aufgabenbereich (beispielsweise als Hausfrau/Hausmann) tätig zu sein. Ebenso können Hilfsmittel für die Schulung, Ausbildung und funktionelle Angewöhnung beansprucht werden. Auch wenn jemand nicht erwerbstätig ist oder war, hat diese Person Anspruch auf Hilfsmittel. Ziel muss es sein, den privaten Alltag möglichst selbständig und unabhängig zu bewältigen.

HILFSMITTEL FÜR DEN BERUF, SCHULUNG, AUSBILDUNG – BEISPIELE

- Bauliche Änderungen am Arbeitsplatz
- Der Behinderung angepasste Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen sowie Arbeitsflächen
- Invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltsgeräte
- Treppenlifte

HILFSMITTEL FÜR DEN ALLTAG – BEISPIELE

- Prothesen (Fuss, Arm, etc.)
- Hilfsmittel für den Kopfbereich (z. B. Augenprothesen, Hörgeräte, Perücken)
- Hilfsmittel für Blinde und hochgradig sehgeschwache Personen
- Gehhilfen

Rollstuhl, Beiträge für das Privatauto zur Überwindung des Arbeitsweges, Umbauten in der Wohnung, Umbauten/Anpassungen am Auto, Orthesen und orthopädische Massschuhe. Mit der 6. IV-Revision ist im Jahr 2012 der Assistenzbeitrag dazu gekommen. Personen mit einer Behinderung können sich damit die notwendige Hilfe für den Alltag organisieren. Sie schliessen einen Arbeitsvertrag mit sogenannten «Assistenzpersonen» ab. Diese unterstützen sie im Haushalt und bei der aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (vgl. Kasten).

HILFLOSEN-ENTSCHÄDIGUNG

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und dauernde Pflege oder persönliche Ueberwachung benötigt, gilt als hilflos. Massgebend ist für die Entschädigung nicht die wirtschaftliche Situation (z. B. Erwerbseinkommen wird erzielt), sondern einzig die persönliche tatsächliche Einschränkung. Folgende Lebensbereiche werden berücksichtigt:

- Aufstehen, Abliegen, Absitzen
- An- und Auskleiden
- Essen
- Körperpflege
- Verrichten der Notdurft
- Fortbewegung und Kontakt mit der Umwelt

Eine Person gilt auch als hilflos, wenn sie auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist, wie dies z. B. bei Hirnschädigungen der Fall sein kann. Konkret könnte diese Person ohne Begleitung durch eine Drittperson gar nicht selbständig wohnen.

Es gibt drei verschiedene Grade von Hilflosigkeit: leicht, mittel und schwer. Die Entschädigung beträgt pro Monat 474.– Franken (leichte Hilflosigkeit) bis 1'896.– Franken (schwere Hilflosigkeit), wenn jemand zu Hause wohnt.

Weitere Versicherungen helfen

Für die Pflege zu Hause ist Frau Muster auf die Spitex angewiesen (z. B. Wundprophylaxe). Hier leisten einerseits die Krankenversicherung, andererseits auch der Kanton Beiträge, damit diese Pflege finanziert werden kann. Frau Muster muss sich hier an den Kosten beteiligen. Sofern die IV-Rente und der Verdienst aus der Teilzeit-Tätigkeit nicht zum Leben reichen, kann Frau Muster Ergänzungsleistungen beantragen. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen erhalten für Krankheits- und Behinderungskosten zusätzliche Beiträge.

ASSISTENZBEITRAG

Der Assistenzbeitrag finanziert die sozialmedizinische Betreuung zu Hause. Er soll die Kosten für die Anstellung einer Person decken, welche die von der betroffenen Person benötigte Hilfeleistung erbringt. Die betroffene Person wird somit zur Arbeitgeberin. Bei eingeschränkter Handlungsfähigkeit der betroffenen Person und für Minderjährige gelten besondere Voraussetzungen. Der Ehepartner, der Partner in einer eingetragenen Partnerschaft, Lebensgemeinschaftspartner sowie Verwandte in direkter Linie können nicht als Assistenzpersonen angestellt werden.

Für die Frage, ob eine Leistung bezahlt werden kann, wird der Bedarf an Hilfe in folgenden Bereichen berücksichtigt:

- Alltägliche Lebensverrichtungen (Essen, Ankleiden, etc.)
- Haushaltsführung
- Gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung
- Erziehung und Kinderbetreuung
- Ausübung einer gemeinnützigen/ehrenamtlichen Tätigkeit
- Berufliche Aus- und Weiterbildung
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt
- Überwachung während des Tages
- Nachtdienst (Überwachung und Hilfe)

Der Assistenzbeitrag beträgt 33.20 Franken/Stunde. Sind besondere Qualifikationen der Assistenzperson gefragt, beträgt er 49.80 Franken/Stunde. Der Ansatz für Nachtdienst beträgt maximal 88.55 Franken/Nacht.

Der Assistenzbeitrag umfasst viele Facetten und es stellen sich damit auch arbeitsrechtliche Fragen für die versicherte Person. Organisationen (wie «Pro Infirmis») bieten daher Betroffenen Beratungsleistungen an. Diese werden von der Invalidenversicherung bis zu einem Höchstbetrag von 1'500 Franken übernommen.

KRANKHEITSKOSTEN ERGÄNZUNGS- LEISTUNGEN

Frau Muster bezieht eine halbe IV-Rente. Sofern ihre Mittel nicht reichen, kann sie, zusätzlich zum Anspruch auf die monatlichen Ergänzungsleistungen, auch noch Krankheits- und Behinderungskosten geltend machen. Diese Kosten werden nur subsidiär vergütet, das heisst, wenn keine andere Versicherung (Sozial- oder Privatversicherung) diese Kosten übernimmt. Es werden folgende Leistungen vergütet:

- Zahnärztliche Behandlung
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen
- Ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
- Diät
- Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Hilfsmittel
- Kostenbeteiligungen nach Art. 64 KVG (Franchise, Selbstbehalt)

Die Kantone können aber die oben aufgeführten Leistungen in der Höhe des Betrages pro Jahr beschränken.

Zu Hause vor Heim

Ein ähnlicher Grundsatz wie «ambulant vor stationär» gilt auch bei der Frage, zu Hause leben oder in einem Heim. Es geht einerseits um die Frage der möglichst hohen Selbstbestimmung und andererseits auch um ökonomische Fragen. Ein Aufenthalt in einem Heim kommt meistens viel teurer zu stehen. Dementsprechend wurden auch die «ambulanten» Sozialversicherungsleistungen wie Assistenzbeitrag oder Hilflosenentschädigung in den letzten Jahren ausgebaut. Es gibt und wird aber auch immer wieder Situationen geben, wo ein Heimaufenthalt für die Betroffenen die beste Lösung ist. Jeder Fall muss einzeln betrachtet werden. Ziel ist es, die Bedürfnisse der Betroffenen mit den vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten bestmöglichst in Einklang zu bringen.

PFLEGEBEITRÄGE KRANKEN- VERSICHERUNG UND KANTON

Für ambulante pflegerische Leistungen zu Hause verrechnen Spitex-Organisationen – je nach Art der Leistung – von 54.60 Franken/Stunde bis 79.80 Franken/Stunde. Die Beteiligung der versicherten Person beträgt maximal 15.95 Franken/Tag (ab 2020: maximal Fr. 15.35 Franken/Tag). Die restlichen Kosten übernehmen die Krankenkasse (nach Abzug von Franchise und Selbstbehalt) und im Kanton Thurgau die Gemeinden.

Die aufgeführten Ansätze gelten für das Jahr 2019.

Hinweis:

Für Minderjährige, Personen in Heimen und Personen im AHV-Alter gelten teilweise separate oder abweichende Bestimmungen. Weiterführende Informationen zu den aufgeführten und weiteren Leistungen der AHV, IV und EL finden Sie unter www.svztg.ch. Im Onlineschalter sind diverse Merkblätter aufgeschaltet.

Zu Hause leben im Alter

Auch im Alter stellt sich zunehmend die Frage, wie man trotz Einschränkungen möglichst lange in der eigenen Wohnung bleiben kann. Das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sieht ebenfalls die Hilflosenentschädigung (leicht, mittel und schwer) und Hilfsmittel zur AHV vor. Die Ansätze und der Leistungskatalog für die verschiedenen Leistungen weichen teilweise von den Leistungen der IV ab. Ein Assistenzbeitrag wird im AHV-Alter nur ausgerichtet, wenn ein solcher bereits vor der Pensionierung (also im IV-Alter) bezogen wurde. In diesem Fall gilt der sogenannte Besitzstand.

WEGA in Weinfelden

WERTVOLLER KONTAKT

Bereits zum 14. Mal war das Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ) im letzten September an der WEGA in Weinfelden präsent. Die Besucherinnen und Besucher des Standes in der Halle 5 hatten so die Möglichkeit, sich über verschiedene Themen zu informieren und persönliche Fragen mit den Expertinnen und Experten vor Ort zu klären.

«Für mich ist die WEGA einer der Höhepunkte im Jahr», sagt Andreas Walder, Abteilungsleiter Zentrale Dienste beim SVZ, «und dies nicht nur, weil wir immer eine tolle Stimmung an unserem Auftritt haben, sondern weil wir direkt in Kontakt mit den Menschen kommen und sie in verschiedenen Fragen unterstützen können – das ist sehr wertvoll.» Im Mittelpunkt steht dabei vor allem die AHV, wie Andreas Walder ausführt: «Das beschäftigt die Leute sehr – und viele wollen wissen, wie es nach der Pensionierung für sie finanziell aussieht.» Zu den immer wieder auftauchenden Themen in diesem Bereich gehören auch Fragen zum Vorbezug. Allerdings seien es nicht immer nur ältere Leute, die am Stand des SVZ anzutreffen sind, erklärt er: «Wir haben immer wieder auch Studentinnen und Studenten, die sich nach den Beiträgen erkundigen.»



Infotafeln und Broschüren

Zu sehr ins Detail gehen, könne man allerdings hier nicht, schränkt Andreas Walder ein: «Wir können allgemeine Auskünfte geben und die Anliegen mittels einem Formular aufnehmen, so dass unsere Expertinnen und Experten im SVZ dann zurückrufen.» Man habe keine PCs am Stand und damit auch keine Möglichkeit, persönliche Informationen abzurufen, «das wäre auch aus Datenschutzgründen sehr heikel.» Neben den direkten Gesprächen haben die Besucherinnen und Besucher auch die Möglichkeit, sich über die verschiedenen Infotafeln sowie die verfügbaren Broschüren zu informieren.

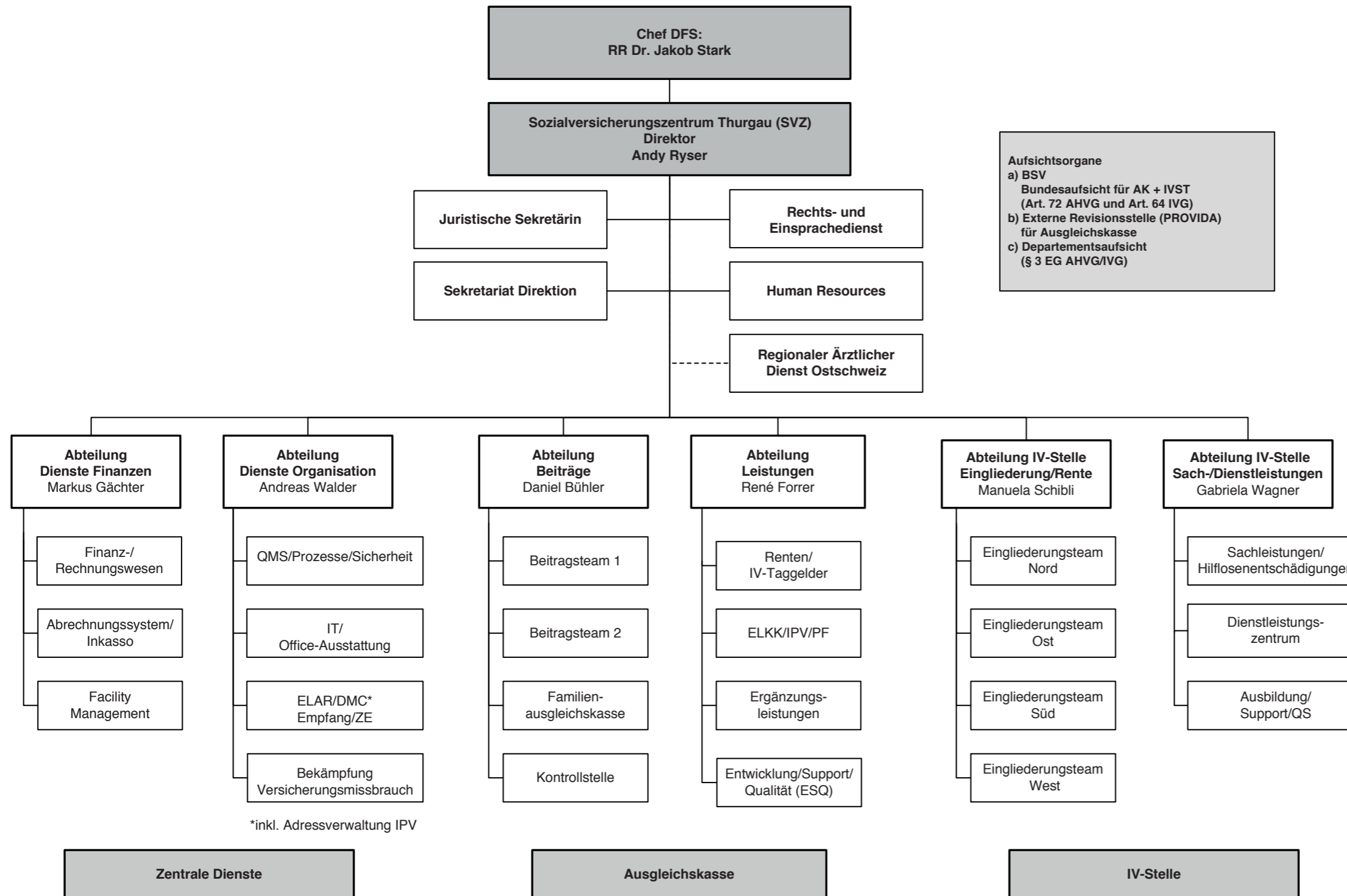
Zufällig oder gezielt

An den fünf WEGA-Tagen sei der Samstag jeweils der beste, sagt Andreas Walder: «Dann sind wir immer von 10 bis 21 Uhr hier und zählen auch die meisten Besucher.» Der Ansturm sei je nach Wetter jedoch unterschiedlich: «Ist es schön, kommen weniger Leute. Regnet es jedoch, sind alle gerne hier unten in der Halle am Schermen.» Etwa die Hälfte der Gespräche am Stand komme zufällig zustande, weil die Leute beim Vorbeigehen auf uns aufmerksam werden. «Die andere Hälfte kommt aber ganz gezielt vorbei, um konkrete Fragen zu klären – viele bringen dann auch Unterlagen mit.» Für Andreas Walder ist der Auftritt auch immer für das Team vor Ort wichtig: «Gemeinsam das SVZ zu vertreten, erfüllt mich jedes Mal mit Stolz. Und die Stimmung untereinander ist ebenfalls toll. Darum schaue ich, dass wir jeweils am Samstag nach dem langen Einsatz zusammen essen gehen können.» Und kaum sei die WEGA am Montagabend vorbei, denke er schon fast wieder ans nächste Jahr: «Meist starte ich mit meinen Arbeiten jeweils Anfang Jahr und freue mich bereits früh auf die nächste Ausgabe.»

SVZ-Team vor Ort (v.l.n.r.):

Luca Buhr, IV-Stelle Eingliederung,
Bergita Gjoni, Ausgleichskasse Leistungen,
Andreas Walder, Abteilungsleiter Zentrale Dienste,
sowie Merlinda Toma, Ausgleichskasse Beiträge.

ORGANIGRAMM



2019

KENNZAHLEN

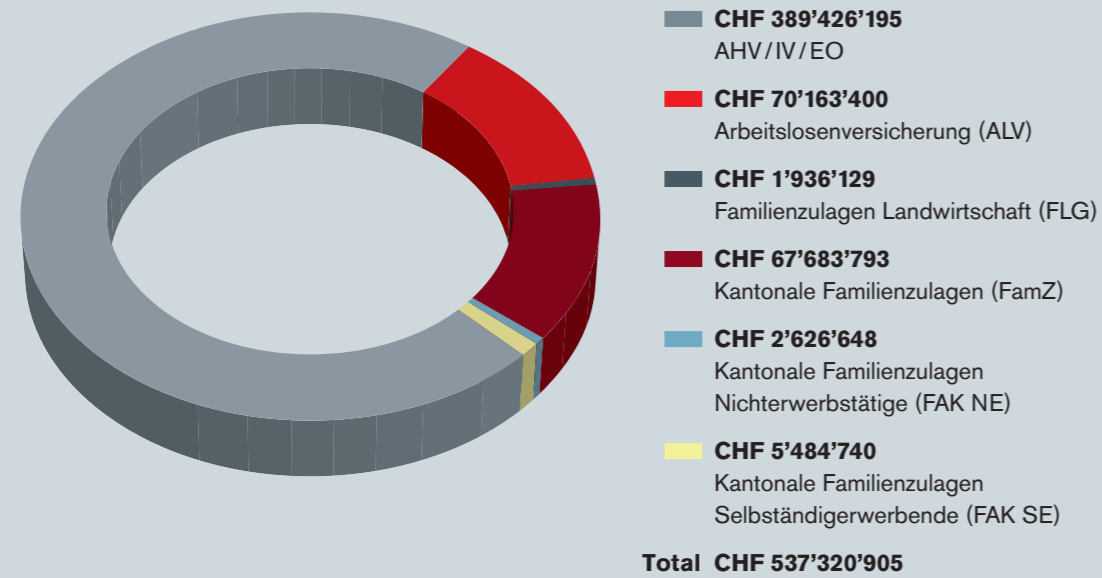
530 Mio. CHF
VERSICHERUNGSBEITRÄGE

1,221 Mia. CHF
VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

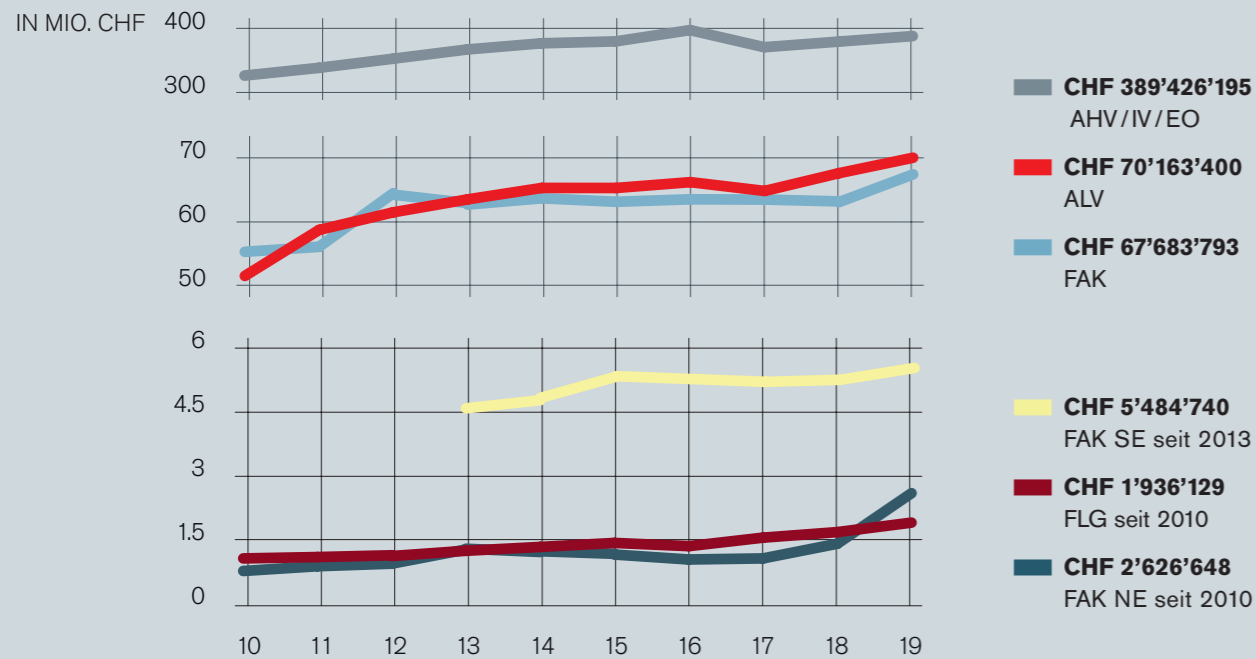
1,751 Mia. CHF
GESAMTVOLUMEN 2019



ÜBER 530 MILLIONEN FRANKEN EINNAHMEN



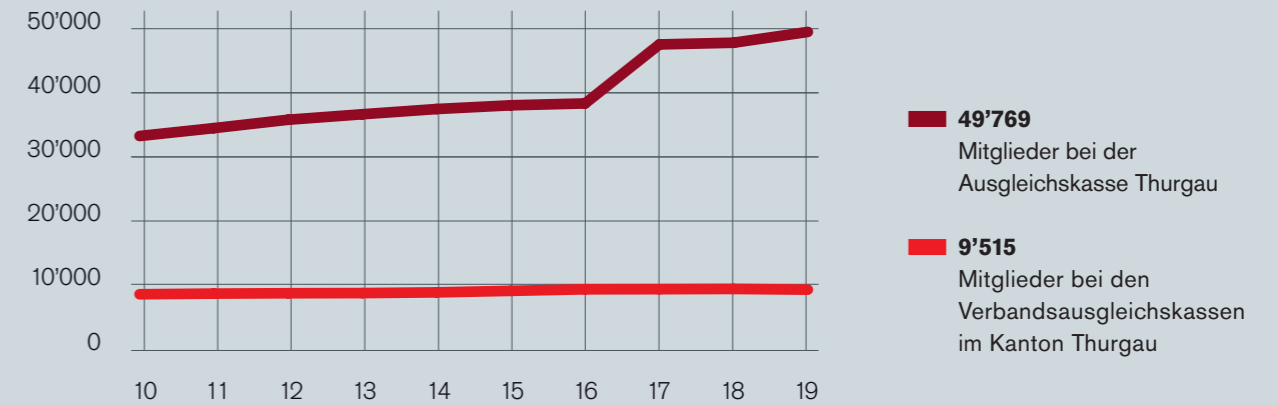
ENTWICKLUNG DER BEITRAGSEINNAHMEN



Die Beitragseinnahmen blieben 2019 konstant. Beitragspflichtig sind alle erwerbstätigen Personen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres sowie nichterwerbstätige Personen, beispielsweise Studierende, ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Studierende, die gleichzeitig erwerbstätig sind, entrichten Beiträge ab

1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Personen, welche über das «AHV-Alter» (64. Altersjahr für Frauen und 65. Altersjahr für Männer) hinaus erwerbstätig bleiben, sind weiterhin beitragspflichtig, allerdings nur für den Teil, welcher 1'400 Franken pro Monat bzw. 16'800 Franken pro Jahr übersteigt.

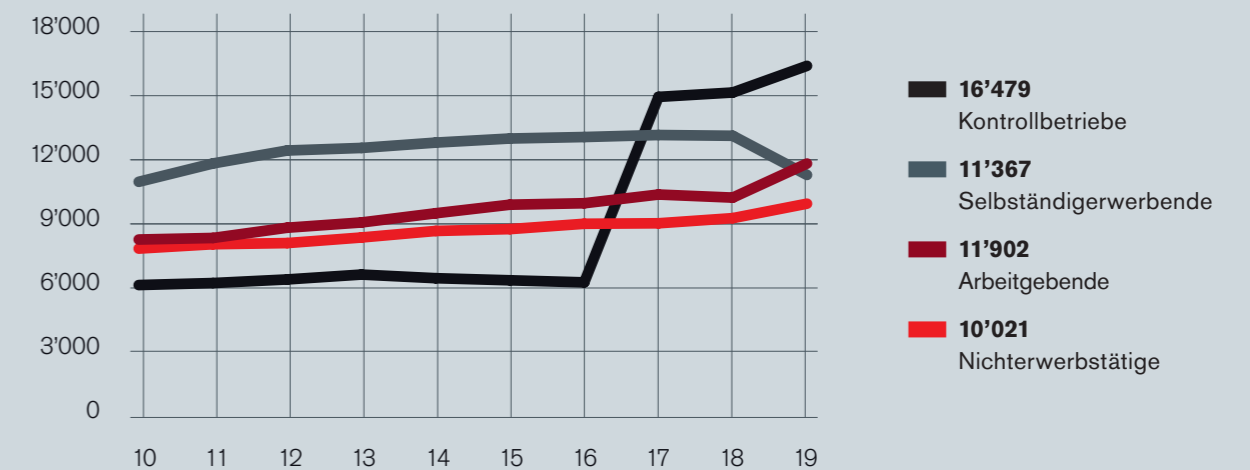
ÜBER 49'000 MITGLIEDER



Der Mitgliederbestand bei der kantonalen Ausgleichskasse setzt sich aus Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen zusammen. Bei den

Arbeitgebenden handelt es sich um juristische Personen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften), Hausdienstarbeitgebende und natürliche Personen (Selbständigerwerbende mit und ohne Personal).

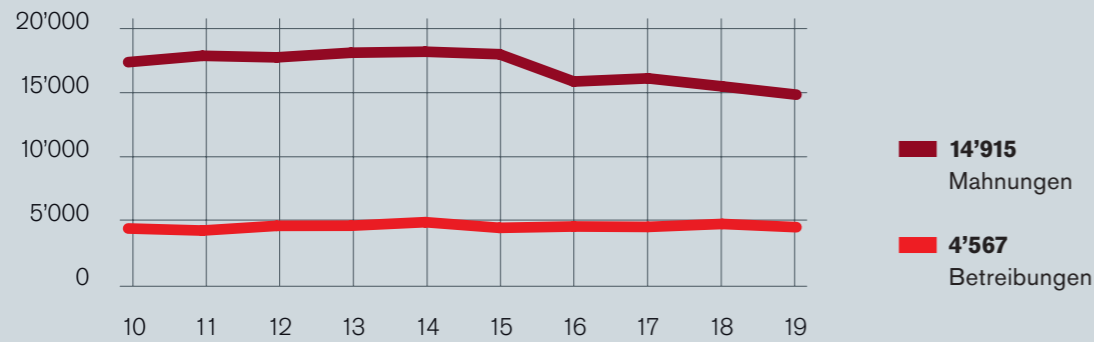
MITGLIEDERSTRUKTUR AUSGLEICHSKASSE THURGAU



2019 hat der Mitgliederbestand zugenommen. Bei der Betrachtung der Entwicklung des Mitgliederbestandes der kantonalen Ausgleichskasse zeigt sich, dass die Zunahme bei den Arbeitgebenden, Nichterwerbstätigen und bei den Kontrollbetrieben erfolgte. Der Rückgang bei den Selbständigerwerbenden ist damit zu begründen, dass eine umfassende Überprüfung durch die Ausgleichskasse erfolgte und die inaktiven Selbständigerwerbenden daher gelöscht wurden. Bei den Kontrollbetrieben

handelt es sich einerseits um Firmen (juristische Personen) ohne Personal und andererseits um Selbständigerwerbende ohne Personal (natürliche Personen). Infolge einer Systemumstellung werden bei den Selbständigerwerbenden ohne Personal die persönlichen Beiträge nun von den Lohnbeiträgen getrennt geführt. Dadurch wurde für diesen Personenkreis eine weitere Abrechnungsnummer (Lohnbeiträge) generiert.

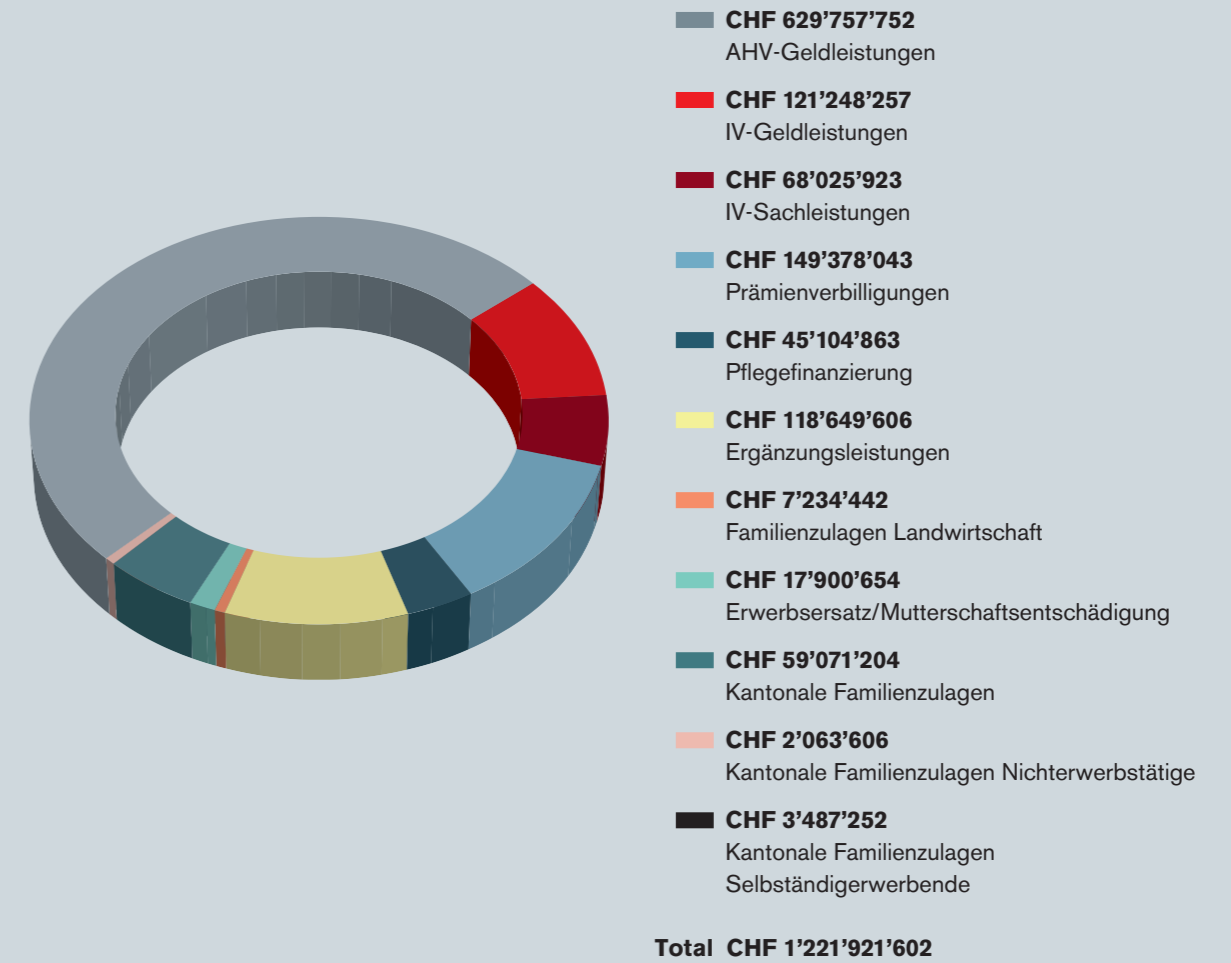
BEITRAGSBEZUG



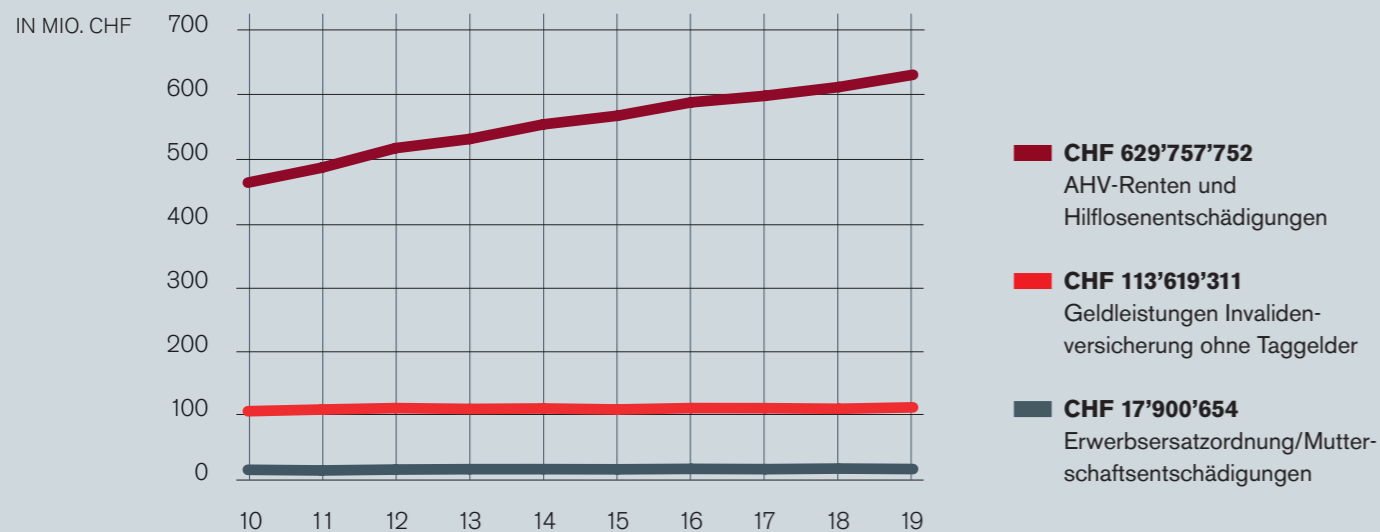
Die Ausgleichskassen haben einen engen gesetzlichen Rahmen für den Beitragsbezug. Die Sozialversicherungsbeiträge sind innert dreissig Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Erfolgt dies nicht fristgerecht, wird spätestens nach vierzig Tagen mittels gebührenpflichtiger Mahnung an den Ausstand erinnert. Nach sechzig Tagen werden die Beiträge auf dem Betreibungsweg eingefordert. Verzugszinsen sind bereits nach dreissig Tagen geschuldet. Grund dafür ist, dass die erste Säule weitgehend nach dem Umlageverfahren finanziert wird. Das heisst, die Einnahmen werden für die laufenden Renten und die anderen Leistungen der AHV, IV und EO verwendet. Daher ist es wichtig, dass die Beiträge umgehend diesen Sozialwerken zukommen.

2019 wurden 14'915 Mahnungen verschickt und 4'567 Betreibungen eingeleitet. Für 2'707 Forderungen (Vorjahr: 2'918) musste ein Fortsetzungsbegehren beim Betreibungsamt eingereicht werden. Ausserdem hat die Ausgleichskasse in 63 Konkursen (Vorjahr 48) ihre Forderungen geltend gemacht. Dabei verblieben in 26 Konkursen (Vorjahr 14) mit einer Lohnsumme von total 2.6 Mio. Franken offene Beitragszahlungen. Sofern die AHV wegen Konkurses oder Betreibung zu Schaden kommt, müssen alle Verantwortlichen im Verwaltungsrat und in der Geschäftsführung mit einer Schadenersatzforderung rechnen. 2019 wurden 45 Schadenersatzforderungen (Vorjahr 60) geltend gemacht.

1 MILLIARDE 221 MILLIONEN FRANKEN LEISTUNGEN



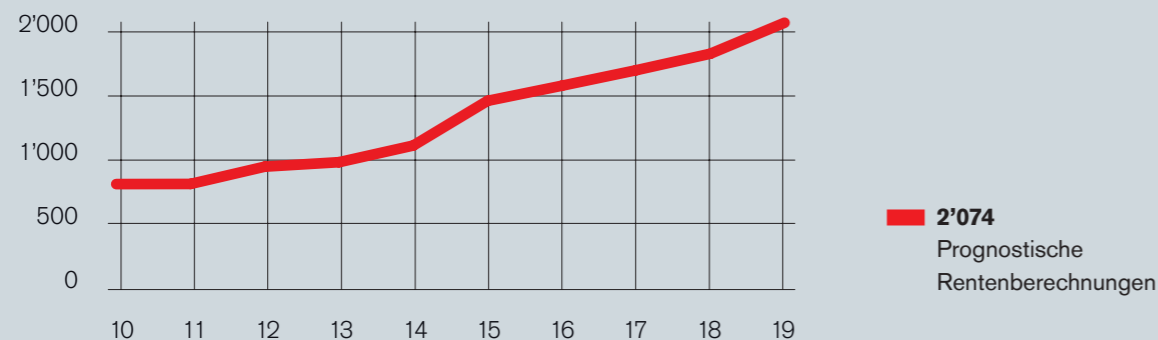
UNSERE HAUPTAUFGABEN: AHV / IV / EO / MSE



Die AHV-Ausgaben sind erneut gewachsen. Es wurden 3.11% mehr Leistungen entrichtet. Auch die IV-Ausgaben sind gestiegen und zwar um 1.96%. Bei der Erwerbsersatzordnung (EO) gab es Entschädigungen von insgesamt 8'089'603 Franken. Gegenüber dem Vorjahr wurden minimal weniger Diensttage verrechnet und dadurch entspre-

chend um 0.3% weniger Taggelder ausgerichtet. Bei der Mutterschaftsentschädigung (MSE) kam es insgesamt zu 841 Mutterschaftsentschädigungen mit einer Summe von 9'811'051 Franken. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Abnahme von rund 7%. Durchschnittlich wurde eine Entschädigung von 11'665 Franken ausbezahlt.

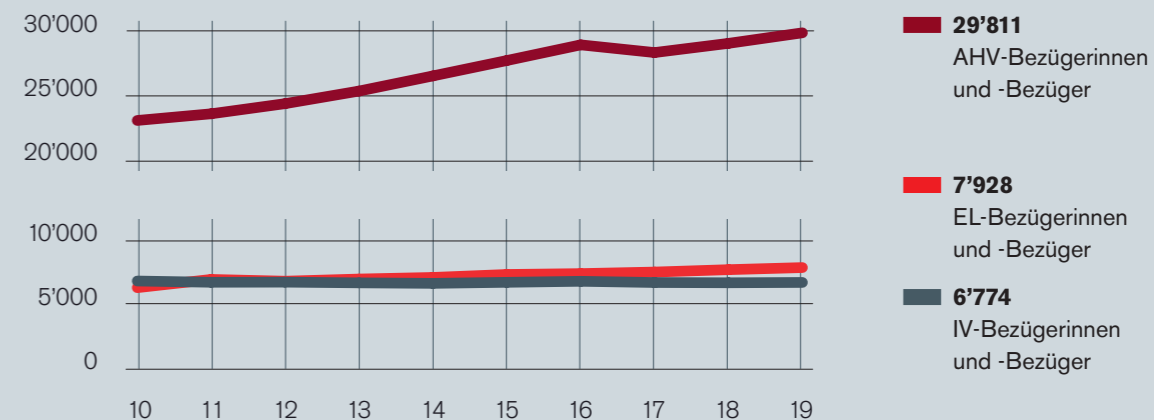
PROGNOSTISCHE RENTENBERECHNUNGEN



Die Nachfrage nach prognostischen Rentenberechnungen ist ungebrochen hoch, dies hat sich speziell im Berichtsjahr gezeigt, wo ein Anstieg von 13.2% der Gesuche zu verzeichnen ist. Es zeigt sich, dass die Bevölkerung auf das Thema Rentenalter immer mehr

sensibilisiert ist. Die Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über die voraussichtlich zu erwartenden Renten der AHV oder IV. Für die Prognose sind die grundsätzlichen Berechnungsregeln der normalen Rentenberechnung anwendbar.

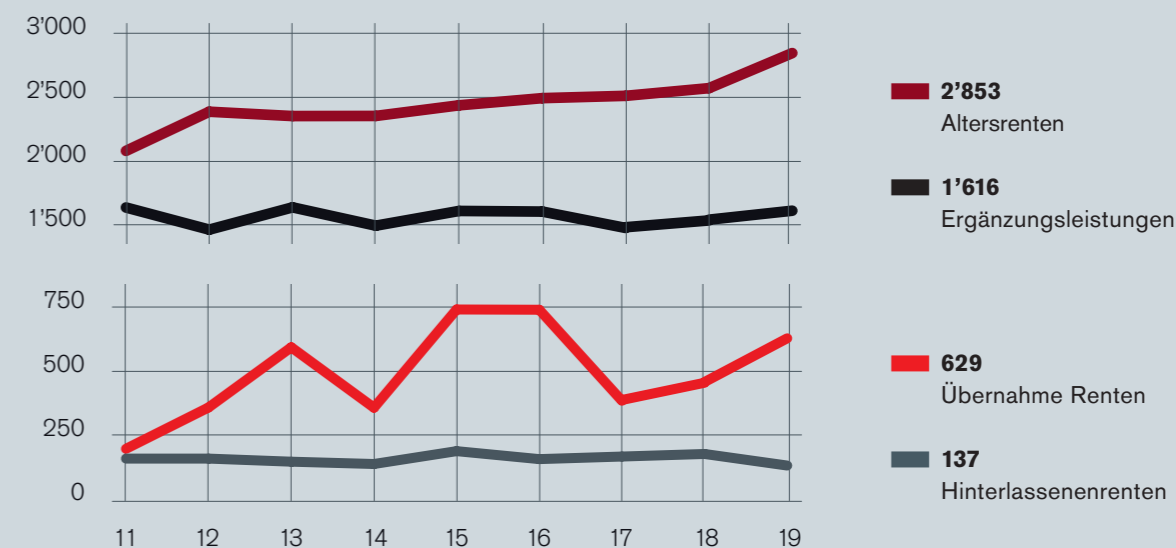
STEIGENDE ANZAHL VON BEZÜGERINNEN UND BEZÜGERN



Bei den AHV-Leistungsbezügerinnen und -bezüger ist ein Zuwachs von 2.82% zu verzeichnen, bei den AHV-Ausgaben beträgt der Zuwachs 3.11%. Auf das Jahr 2019 erfolgte turnusgemäss die zweijährliche Teuerungsanpassung, welche 0.85% betrug.

Die Anzahl der IV-Leistungsbezügerinnen und -bezüger ist leicht um 0.39% und die IV-Ausgaben sind um 1.96% gestiegen. Der Bestand an EL-Fällen ist gegenüber dem letzten Jahr erneut gewachsen. Der Zuwachs beträgt 2.09%.

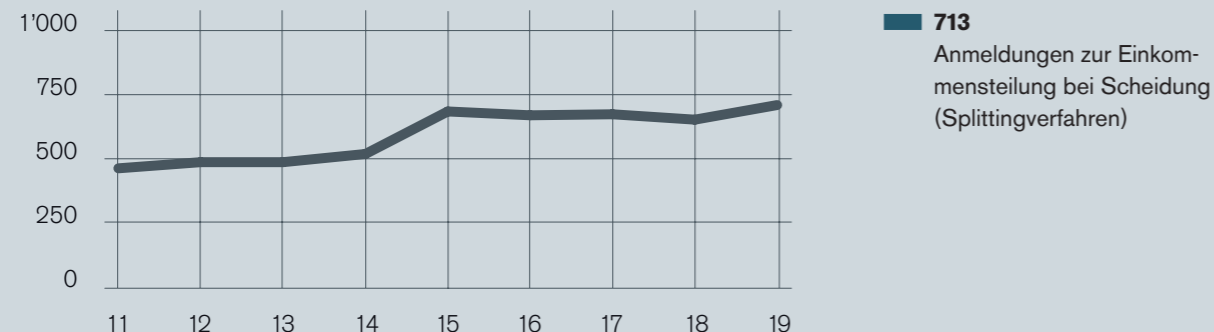
KONSTANT HOHE ANMELDEZAHLEN



Im Berichtsjahr verzeichneten wir gegenüber dem Vorjahr 10.62% mehr Anmeldungen für eine Altersrente, was aufzeigt, dass die ersten Babyboomer-Jahrgänge ins Rentenalter eintraten. Bei den Anmeldungen für Hinterlassenenrenten registrierten wir einen Rückgang um 24.73%. Bei den Übernahmen von Rentenfällen anderer Ausgleichskassen ist ein starker Anstieg (um 37.04%) zu verzeichnen. Die Übernahme von Rentenfällen anderer

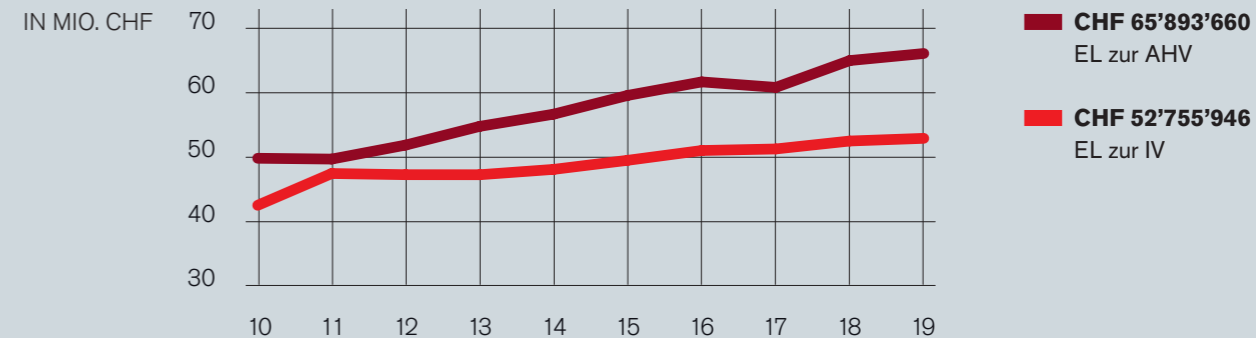
Ausgleichskassen ist notwendig, damit die gemeinsame Auszahlung von Renten und Ergänzungsleistungen (EL) sichergestellt ist. Im Berichtsjahr wurde bei den Anmeldungen für Ergänzungsleistungen fast wieder der Eingang der Jahre 2015 und 2016 erreicht, gegenüber dem Vorjahr war ein Anstieg der Anmeldungen für Ergänzungsleistungen um 4.53% zu verzeichnen.

STAGNIERENDE GESUCHE UM EINKOMMENSTEILUNG



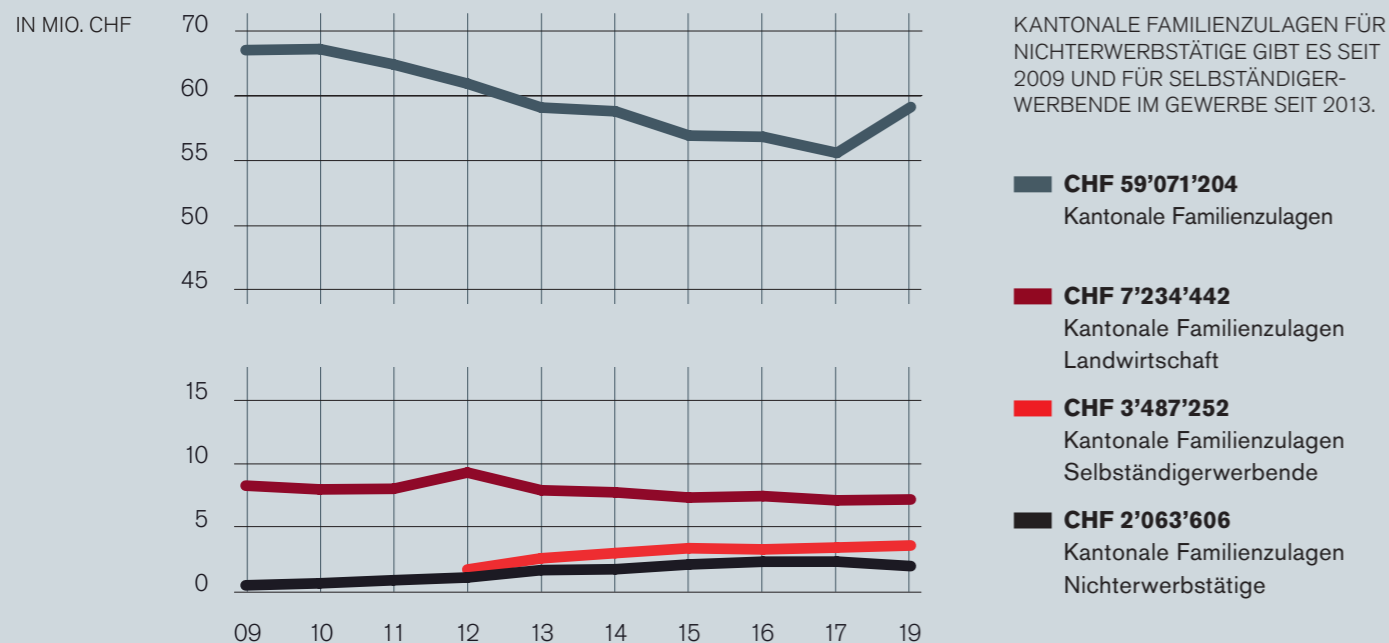
Nachdem sich in den letzten Jahren die Anzahl der Gesuche um Einkommensteilung (Splittingverfahren) in etwa die Waage hielten, ist im vergangenen Jahr ein Anstieg von 8.69% der Gesuche zu verzeichnen.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL): BEDARFSGERECHTE ZUSCHÜSSE



Weiterhin hält der Zuwachs – nebst einer kurzen Stagnation im 2017 – bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV an. Insgesamt wurde bei den Ergänzungsleistungen 1.29% mehr ausgegeben. Bei der EL zur AHV betrug der Kostenanstieg 1.69% und bei der EL zur IV 0.79%.

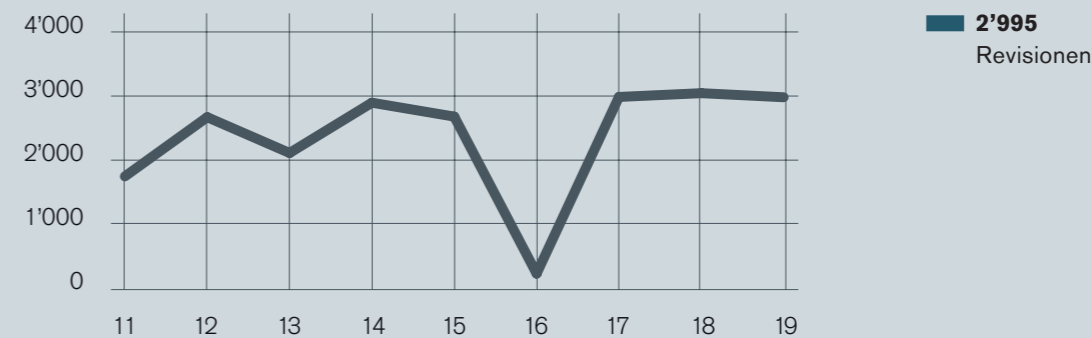
71 MIO. FRANKEN FAMILIENZULAGEN



Die Ausgaben bei den kantonalen Familienzulagen stiegen erstmals seit Jahren wieder an. Es ist davon auszugehen, dass mehr Stellen geschaffen und dadurch mehr Familienzulagen ausgerichtet wurden. Demgegenüber nahmen die ausgerichteten Familienzulagen für Nicht-

erwerbstätige ab. Die Zunahme bei den Selbständigerwerbenden hat damit zu tun, dass dieser Anspruch jedes Jahr ein wenig bekannter wird und diese Familienzulagen auch rückwirkend ausgerichtet werden.

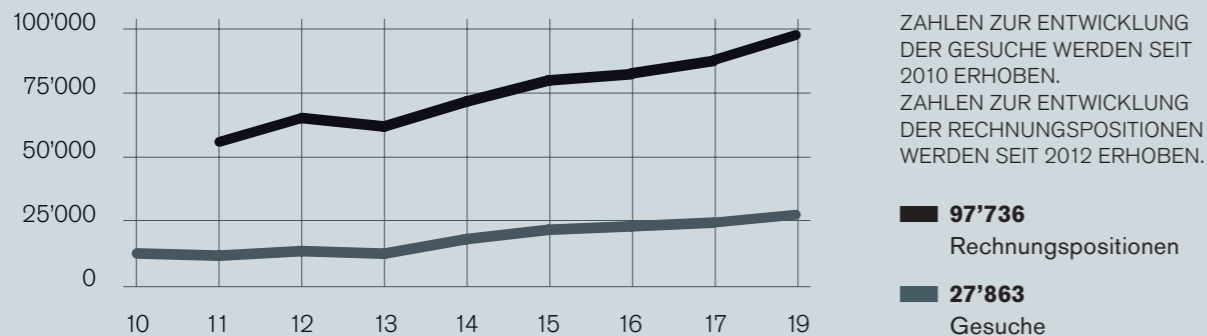
PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG (REVISION) DER ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN



Von Gesetzes wegen ist eine laufende Ergänzungsleistung mindestens alle vier Jahre zu überprüfen. Im Kanton Thurgau beträgt das übliche Intervall zwei Jahre. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich eine leichte Abnahme

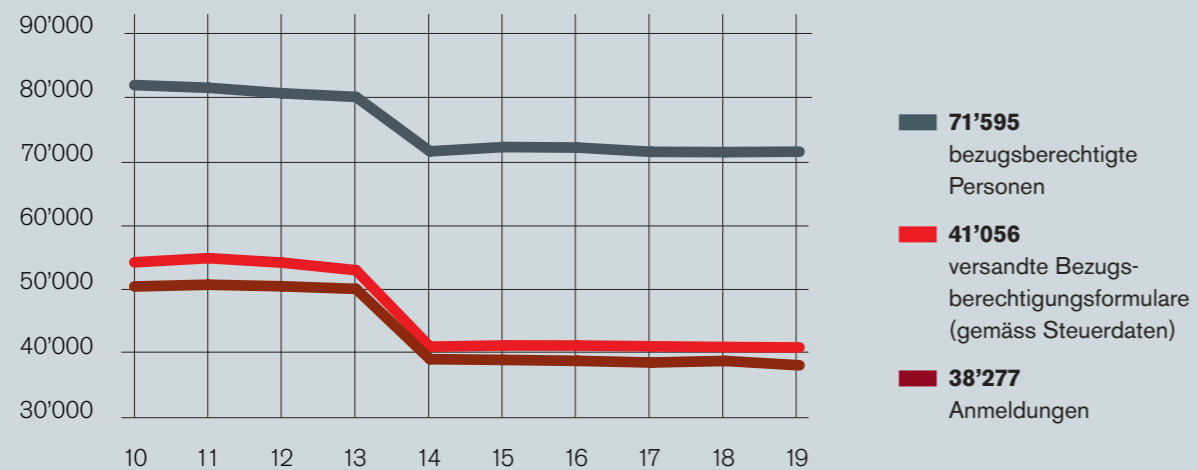
von 2.10%. Der zeitliche Aufwand der Prüfung einer Revision ist annähernd einer Anmeldung gleichzusetzen, da jeder einzelne Berechnungspunkt überprüft wird.

KRANKHEITS- UND BEHINDERUNGSKOSTEN ZUR ERGÄNZUNGSLEISTUNG



Gegenüber dem letzten Jahr war ein Anstieg der Gesuche um Übernahme von Krankheits- und Behinderungskosten zur Ergänzungsleistung von 12.46% und bei den verarbeiteten Rechnungspositionen von 11.17% zu verzeichnen.

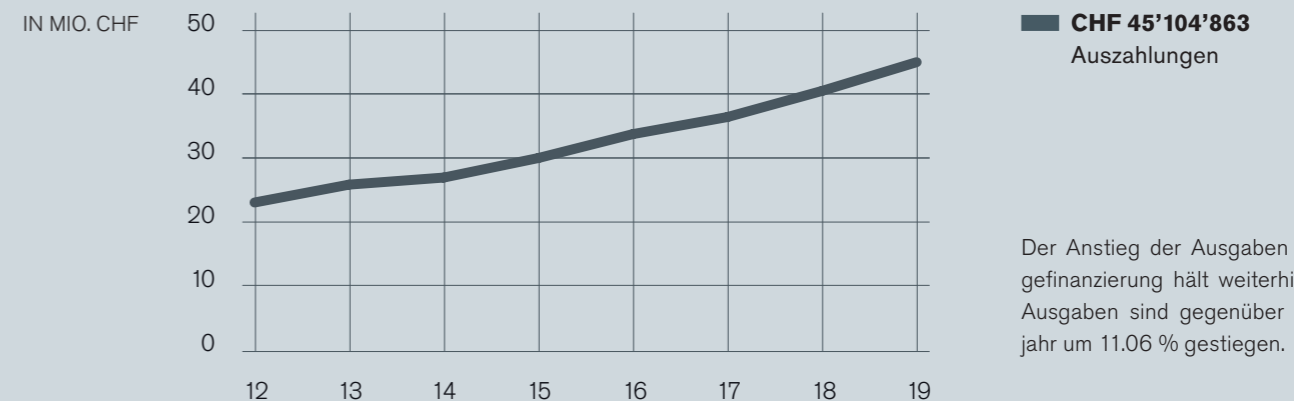
INDIVIDUELLE PRÄMIENVERBILLIGUNG (IPV)



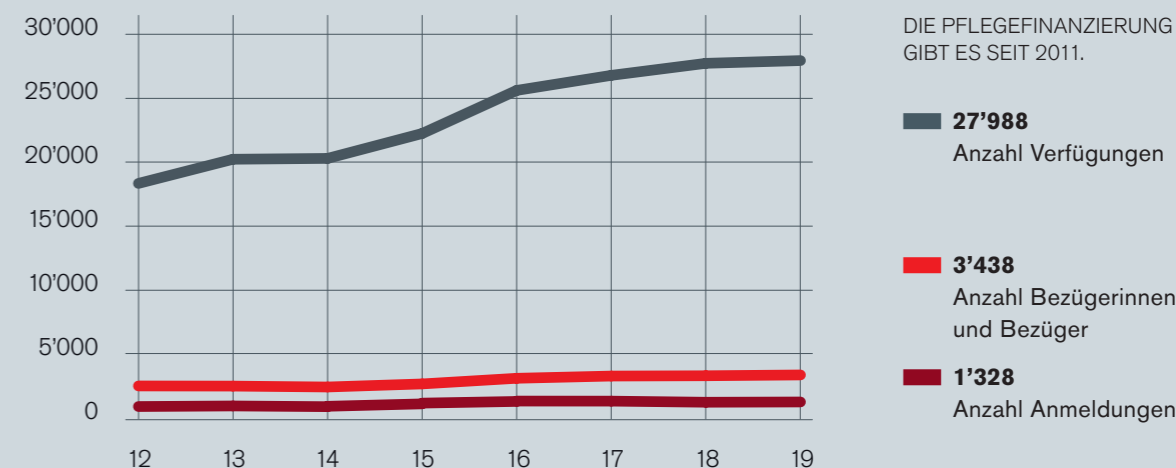
Im Berichtsjahr wurden 41'056 Anträge (2018: 41'126) verschickt. Bei 9'984 Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) (2018: 9'774) wurde die EL-Prämienpauschale monatlich direkt an die Krankenversicherung überwiesen. Gesamthaft wurden die Daten von 71'595 IPV-bezugsberechtigten Personen (2018: 71'527) bearbeitet. Die Zahl beinhaltet die IPV 2019 inklusive der Neubemessungen für die Vorjahre mit Anspruch aufgrund wirtschaftlich bescheidener Verhältnisse.

Der Bundesanteil an den IPV-Geldern im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen stellt auf die Versichertenzahlen und die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ab. Die Beiträge von Kanton und Gemeinden betragen 67.0% des Bundesbeitrags (2018: 68.8%). Sie wurden von Gesetzes wegen je zur Hälfte durch den Kanton und die Gemeinden finanziert. Die Prämiensteigerung im Kanton Thurgau für Erwachsene betrug für das Jahr 2019 durchschnittlich 2.6% (Jahr 2018: 3.4%).

PFLEGEFINANZIERUNG (PF)



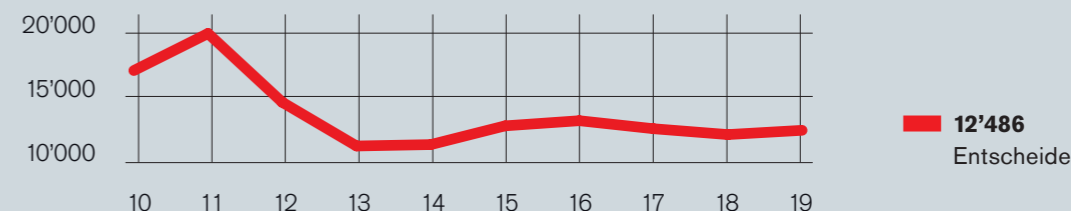
Der Anstieg der Ausgaben der Pflegefinanzierung hält weiterhin an. Die Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 11.06 % gestiegen.



DIE PFLEGEFINANZIERUNG GIBT ES SEIT 2011.

Entgegen dem letzten Berichtsjahr wurden 1.61 % mehr Anmeldungen im Bereich der Pflegefinanzierung registriert. Die Zahl der Bezüger stieg leicht um 1.87%. Die Verfügungszahl stieg nur um 0.77%.

BEARBEITUNG DER IV-GESUCHE



Die Aufgaben der IV-Stelle sind vielfältig. Sie umfassen die Eingliederung und Wiedereingliederung von Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in den Arbeitsmarkt, die Berechnung von Rentenansprüchen, die Bearbeitung von Finanzierungsgesuchen für Hilfsmittel und vieles mehr. Die mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Entscheide bewegen sich im langjährigen Vergleich weiterhin auf ähnlichem Niveau.

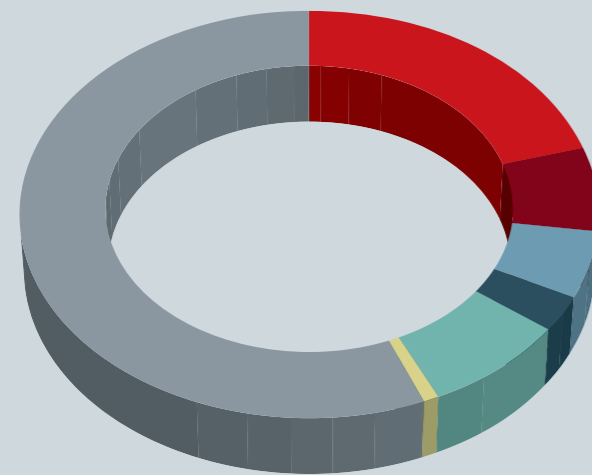
IV-Stelle

FRÜHERFASSUNG

Ist eine Person aus gesundheitlichen Gründen für längere oder öfters für kurze Zeit vom Arbeitsplatz abwesend, kann neben der klassischen IV-Anmeldung ein Meldeverfahren zur Früherfassung eingereicht werden. Dabei wird abgeklärt, ob und in welchem Rahmen die IV-Stelle Thurgau Un-

terstützung bieten kann und ob eine IV-Anmeldung sinnvoll ist. Neben der versicherten Person sind weitere Beteiligte, wie Angehörige, Ärztinnen und Ärzte oder Arbeitgebende berechtigt, eine Meldung einzureichen. 2019 sind 292 Meldungen zur Früherfassung (Jahr 2018: 296) eingegangen.

MASSNAHMEN DER FRÜHINTERVENTION



- 356 Begleitende Beratung im Hinblick auf die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes
- 131 Ausbildungskurse
- 42 Anpassung des Arbeitsplatzes
- 33 Sozialberufliche Rehabilitation
- 19 Berufsberatung
- 49 Aktive Unterstützung bei der Suche eines neuen Arbeitsplatzes
- 4 Beschäftigungsmassnahmen

Total **634** Frühinterventionsmassnahmen

Die IV-Stelle kann unmittelbar nach der IV-Anmeldung im Rahmen der Frühintervention aktiv werden. Ziel ist es, den Arbeitsplatz zu erhalten oder die versicherte Person möglichst rasch an einem neuen Arbeitsplatz einzugliedern.

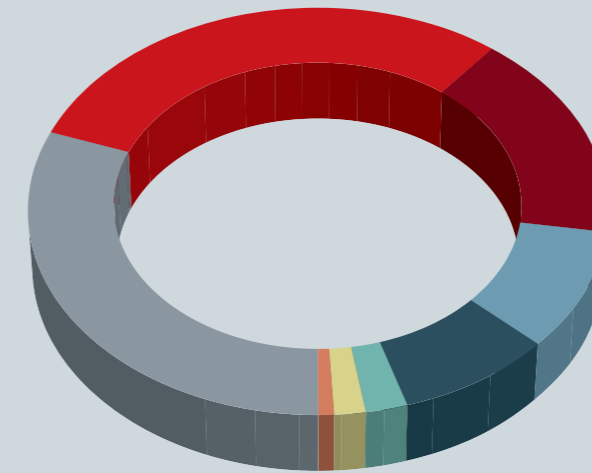
Dafür braucht es eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitgebenden. Das SVZ hat 2019 insgesamt 634 Frühinterventionsmassnahmen zugesprochen.

INTEGRATIONSMASSNAHMEN

Bei Personen mit psychischen Problemen sind oftmals zusätzliche Aufbau- und Belastbarkeitstrainings notwendig. Mit sogenannten Integrationsmassnahmen werden die

Betroffenen stufenweise auf die berufliche Eingliederung vorbereitet. Im Berichtsjahr hat das SVZ in 141 Fällen (Jahr 2018: 97) Integrationsmassnahmen zugesprochen.

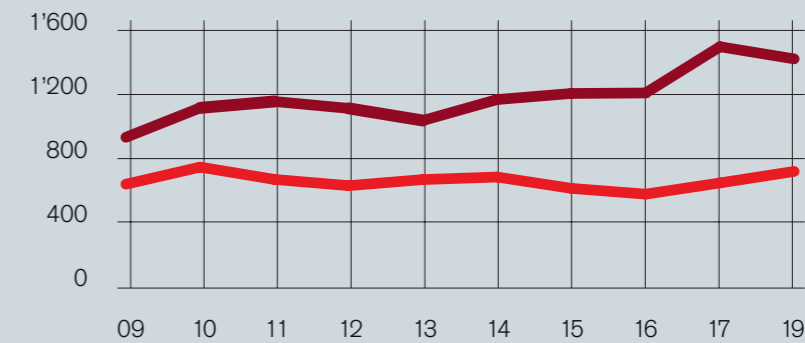
BERUFLICHE MASSNAHMEN



- 248 Erstmalige berufliche Ausbildung
- 246 Berufsberatung
- 133 Umschulungen
- 78 Arbeitsversuche ohne Rente
- 68 Aktive Unterstützung bei der Suche eines neuen Arbeitsplatzes
- 18 Einarbeitungszuschüsse
- 13 Arbeitsversuch mit Rente
- 5 Begleitende Beratung im Hinblick auf die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes

Total **809** Berufliche Massnahmen

RENTENENTSCHEIDE

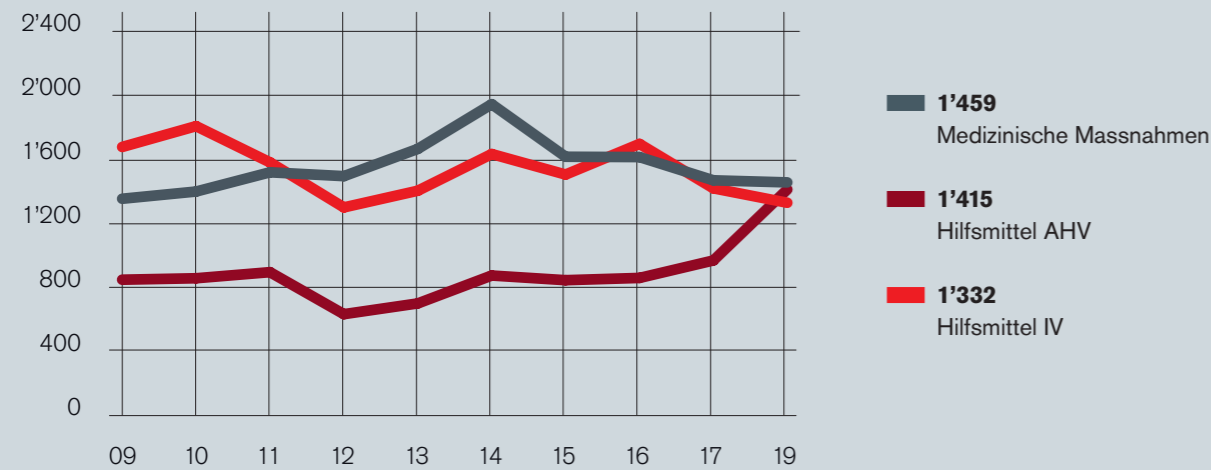


- 1'424 Ablehnungen IV-Renten
- 721 Zusprachen IV-Renten

Von den 12'153 erledigten Entscheidungen sind sicherlich die Rentenentscheide finanziell und sozialpolitisch am bedeutendsten. Oberste Priorität hat deshalb immer die Eingliederung. Eine erfolgreiche Eingliederung bedeutet demnach oft eine Rentenablehnung. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Zusprachen um 11.09% zugenommen, die Ablehnungen sind um 5.06% gesunken.

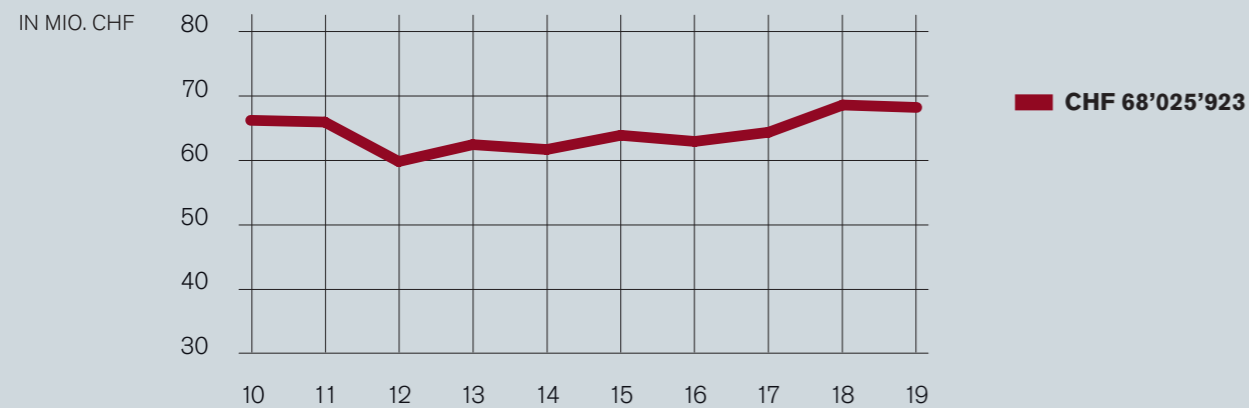
In Bezug auf die Ablehnungen der IV-Stelle ist zu vermerken, dass die IV-Stellen seit der 5. IV-Revision fast immer zu den Eingliederungsmassnahmen und zur Rente Stellung nehmen müssen. Dies bedeutet, dass selbst wenn eine versicherte Person erfolgreich eingegliedert werden konnte, ein (oftmals ablehnender) Rentenentscheid gefällt werden muss.

ZUSPRACHEN WEITERER LEISTUNGEN



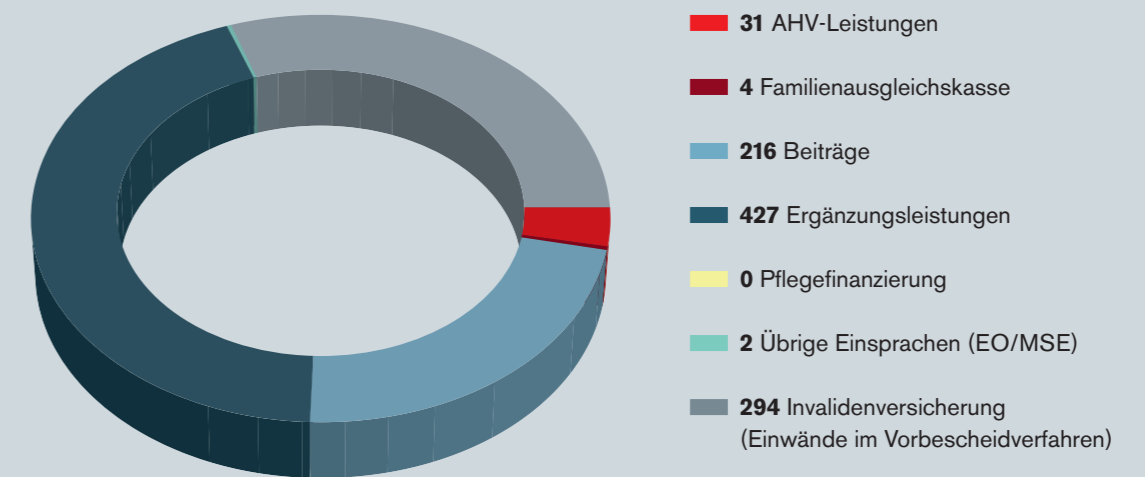
Im Segment der Hörgeräte fand eine starke Zunahme der Gesuche statt. Dies kann einerseits darauf zurückgeführt werden, dass Kunden immer älter werden und dadurch mehr Hörgeräte-Abgaben entstehen. Andererseits sind Händler von Hörgeräten sehr präsent auf dem Markt und forcieren ihr Marketing.

RECHNUNGEN FÜR ÜBER 68 MIO. FRANKEN BEZAHLT



Die IV-Stelle Thurgau kontrolliert und verarbeitet die Rechnungen der verschiedenen Leistungserbringer. Im vergangenen Jahr hat sie 46'916 Rechnungen (Jahr 2018: 49'360) bezahlt.

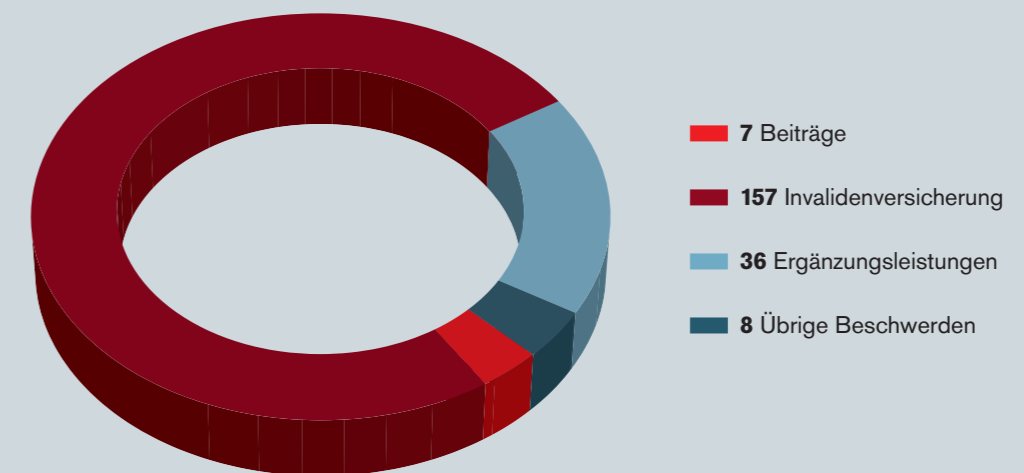
EINSPRACHE- UND VORBESCHIEDVERFAHREN



Der Rechts- und Einsprachendienst (RED) hat 2019 insgesamt 680 Einspracheentscheide gefällt (2018: 494). Gesamthaft wurden 14% der Einsprachen vollständig und 18% teilweise gutgeheissen. Zudem wurden 20% der Einsprachen infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

Der Anstieg im Bereich der erledigten Einspracheverfahren ist insbesondere auf einen temporären personellen Ausbau zurückzuführen, der die Erledigung von pendenten Einsprachen ermöglichte. Im IV-Bereich hat der RED 294 Einwände (2018 ebenfalls 294) bearbeitet.

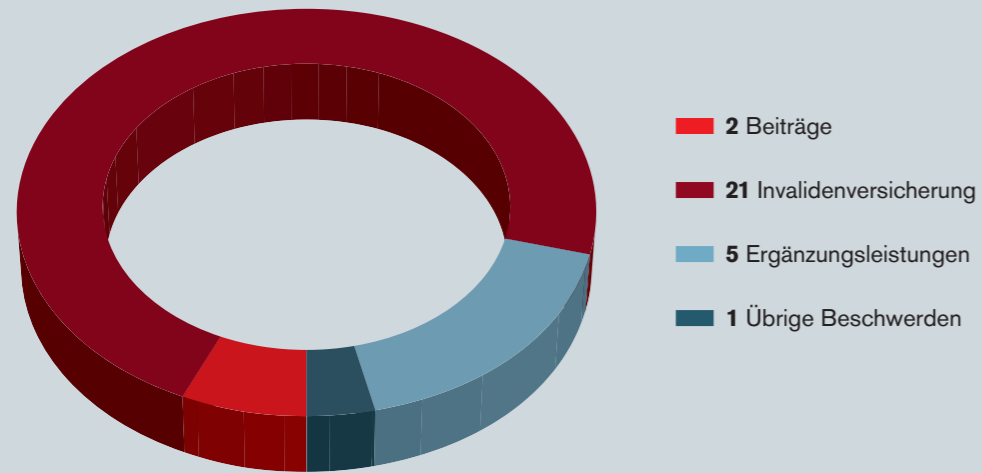
BESCHWERDEVERFAHREN BEIM KANTONALEN VERWALTUNGSGERICHT



2019 ist die Gesamtzahl der eingeleiteten Beschwerdeverfahren im Vergleich zum Vorjahr um 49 Fälle auf 208 Fälle gesunken (2018: 257) – dies trotz einer grösseren Anzahl gefällter Einspracheentscheide. Im IV-Bereich

nahm die Anzahl der Beschwerdefälle auf 157 Fälle ab (2018: 189) und auch im EL-Bereich nahmen die gegen Einspracheentscheide erhobenen Beschwerden mit 36 Fällen im 2019 im Vergleich zum Vorjahr ab (2018: 54).

BESCHWERDEVERFAHREN BEIM BUNDESGERICHT



2019 wurden beim Bundesgericht 29 Beschwerden eingereicht (2018: 45). Diese Abnahme liegt im Bereich normaler Schwankungen. Im Berichtsjahr hat das SVZ

drei Beschwerden an das Bundesgericht eingereicht, von denen eine gutgeheissen und zwei abgewiesen worden sind.

2019 CORPORATE GOVERNANCE



Unternehmensstruktur

Die Organisation der Ausgleichskasse Thurgau ist im Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 12. Juni 2013 geregelt. Der Direktor des Sozialversicherungszentrums Thurgau (SVZ) ist Leiter der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle. Er vertritt die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle nach aussen, erlässt die für die Durchführung der Aufgaben der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle erforderlichen Anordnungen und sorgt für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle. Der Direktor legt dem Departement für Finanzen und Soziales einen Organisationsplan vor und erstattet ihm periodisch Bericht über die Tätigkeit der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle.

Die Organe der AHV-Ausgleichskasse sind: der Leiter der AHV-Ausgleichskasse, die Gemeindezweinstellen und die externe Revisionsstelle.

Die Aufgaben des Direktors des Sozialversicherungszentrums Thurgau (SVZ) und der Organe sind im Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) sowie in der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (RRV Einführungsgesetz AHV/IV) ausführlich beschrieben. Das Organigramm auf Seite 16 zeigt die funktionelle Gliederung auf der operativen Seite.

Beteiligungen

Die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau ist an folgender Organisation körperschaftlich beteiligt: Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH (IGS GmbH), St. Gallen. Die IGS GmbH ist das führende IT-Kompetenzzentrum für kantonale Sozialversicherungen und Ausgleichskassen in der Schweiz. Die Ausgleichskasse ist seit der Gründung der IGS im Jahr 1998 Gesellschafterin. Das Stammkapital beträgt Fr. 164'800.

Kapitalstruktur

Die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichskasse) und die IV-Stelle des Kantons Thurgau (IV-Stelle) sind öffentlich-rechtliche Anstalten

mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Frauenfeld. Sie sind in einem Amt unter dem Namen **Sozialversicherungszentrum Thurgau** zusammengefasst. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 70 AHVG sowie § 13 EG AHVG/IVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Ausgleichskasse durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig. Die Kosten der AHV-Ausgleichskasse werden durch Verwaltungskostenbeiträge gemäss Art. 69 AHVG gedeckt, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden. Der Kanton trägt die Kosten, welche der Ausgleichskasse durch die sogenannten übertragenen Aufgaben erwachsen. Es sind dies die Individuelle Prämienverbilligung der Krankenversicherung (IPV), die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL), die Verlustscheinregelung im Krankenversicherungsbereich (KVG) sowie die Kontrolle des Versicherungsobligatoriums gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor, dem Vizedirektor (auch Abteilungsleiter) und den weiteren fünf Abteilungsleitungen:

Andy Ryser

Direktor und AHV-Stellenleiter

Markus Gächter

Stellvertretender Direktor,
Abteilungsleiter Zentrale Dienste Finanzen

Daniel Bühler

Abteilungsleiter Beiträge

René Forrer

Abteilungsleiter Leistungen

Manuela Schibli

Abteilungsleiterin IV-Stelle Eingliederung/Rente

Gabriela Wagner

Abteilungsleiterin IV-Stelle Sach- und Dienstleistungen

Andreas Walder

Abteilungsleiter Zentrale Dienste Organisation

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse Thurgau obliegt in Bundesaufgaben dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Für kantonale Aufgaben und Verbundaufgaben (z. B. EL, Prämienverbilligung, usw.) sind auch kantonale Organe zuständig. In den jeweiligen Gesetzen werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 164 – Art. 170 AHVV, die gestützt auf Art. 68 Abs. 3 und 4 AHVG erlassen wurden. In diesen Verordnungsbestimmungen wird das Revisionsverfahren der Ausgleichskassen auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. Daneben bestehen Sondernormen in weiteren Bundesgesetzen. Pro Jahr entstehen so unterschiedlich aufgebaute Revisionsberichte von diversen Stellen. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen.

Der Regierungsrat hat die Provida Wirtschaftsprüfung AG in Romanshorn mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die Provida hat ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Thurgau und der Familienausgleichskasse Thurgau keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission für Revisionsfragen AHV ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt. Die unterschiedlichen Perspektiven der Aufsicht bringen es mit sich, dass die Ausgleichskasse Thurgau mit verschiedenen Revisionskriterien konfrontiert ist. Die Berichte der Revisionsorgane gehen an kantonale (v.a. Departement für Finanzen und Soziales) und eidgenössische Behörden. Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit der Direktion statt.

Jahresrechnung

Es gelten aufgrund des Bundesrechts die Rechnungslegungsvorschriften des Bundes. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Thurgau somit nicht anwendbar. Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der IV-Stelle Thurgau ist im Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 12. Juni 2013 geregelt. Der Direktor des Sozialversicherungszentrums Thurgau (SVZ) ist Leiter der IV-Stelle und vertritt diese nach aussen. Er erlässt die für die Durchführung der Aufgaben der IV-Stelle erforderlichen Anordnungen und sorgt für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle und der AHV-Ausgleichskasse.

Die Organe der IV-Stelle sind: der Leiter der IV-Stelle und die externe Revisionsstelle.

Die Aufgaben des Direktors des Sozialversicherungszentrums Thurgau (SVZ) und der Organe sind im Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) sowie in der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (RRV Einführungsgesetz AHV/IV) ausführlich beschrieben.

Beteiligungen

Die IV-Stelle des Kantons Thurgau ist an folgenden Organisationen körperschaftlich beteiligt: Informatik der IV-Stellen (GILAI). Mit dem Ziel einer rationellen Verwaltung, einer gemeinsamen IT-Philosophie sowie einer Harmonisierung der Durchführung haben die IV-Stellen beschlossen, sich in einem Verein zusammenzuschliessen. Dieser wurde 1999 von den lateinischen IV-Stellen gegründet und ab 2012 trat ein grosser Teil der deutschschweizerischen IV-Durchführungsstellen ebenfalls dem Verein GILAI bei.

Kapitalstruktur der Organisation

Die IV-Stelle Thurgau ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Thurgau. Der Kanton haftet gemäss Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der IV-Stelle Thurgau durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Die Kosten der IV-Stellen werden vollumfänglich von der Betriebsrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung getragen.

Geschäftsleitung

Von Amtes wegen leitet der Direktor der Ausgleichskasse Thurgau auch die IV-Stelle (§ 5 EG AHVG/IVG). Die Angaben zu den Personen der Geschäftsleitung sind vorne unter Ausgleichskasse Thurgau ersichtlich.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die IV-Stelle Thurgau obliegt in Bundesaufgaben dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 64 IVG. Das entsprechende Revisionsverfahren der IV-Stellen ist auf nationaler Ebene einheitlich geregelt.

Es bestehen somit zwei Revisionsorgane: Das BSV und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Thurgau. Das BSV prüft gestützt auf Art. 64 Abs. 2 IVG die Arbeit der IV-Stelle Thurgau direkt. Es geht dabei insbesondere um versicherungstechnische Fragen.

Im Bereich des Geldverkehrs betreffend Invalidenrente, für welche die Ausgleichskasse Thurgau zuständig ist, erfolgt die Revision durch die Revisionsstelle Provida Wirtschaftsprüfung AG. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV- Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision.

Der Regierungsrat hat die Provida mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die Provida hat ausser den parallelen Revisionen im Bereich Ausgleichskasse Thurgau und der Familienausgleichskasse Thurgau keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission für Revisionsfragen AHV ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit der Direktion statt.

Jahresrechnung

Es gelten aufgrund des Bundesrechts die Rechnungslegungsvorschriften des Bundes. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Thurgau somit nicht anwendbar. Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt.

Revisionsstelle

Die kantonale Familienausgleichskasse untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Das Departement beaufsichtigt die übrigen Familienausgleichskassen im Kanton. Die Familienausgleichskassen sind jährlich durch eine Revisionsstelle zu prüfen, welche vom Bundesamt für Sozialversicherung anerkannt ist. Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Thurgau ist zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Thurgau.

Somit ist die Provida Wirtschaftsprüfung AG mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die Provida hat ausser den parallelen Revisionen im Bereich der IV-Stelle Thurgau und der Ausgleichskasse Thurgau keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit der Direktion statt.

Jahresrechnung

Es gelten aufgrund des Bundesrechts die Rechnungslegungsvorschriften des Bundes. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau somit nicht anwendbar. Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt.

Mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 24. März 2006 wurden neu verschiedene Grundsätze für die kantonalen Familienausgleichskassen auf Bundesstufe geregelt. Diese sind insbesondere in Art. 15 und Art. 17 FamZG festgehalten. Im Folgenden werden die bundesrechtlichen Bestimmungen nicht mehr zitiert. Es wird jeweils nur noch auf die konkrete kantonale Regelung für die Familienausgleichskasse Thurgau hingewiesen.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau ist im Gesetz über die Familienzulagen (TG FamZG) vom 10. September 2008 und im Reglement der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau (R Familienausgleichskasse) vom 5. Juni 1961 geregelt. Die Kassenorgane sind der Kassenleiter und sein Stellvertreter sowie die Gemeindezweigestellen. Die Aufgaben der Organe sind im Reglement in § 5 und § 6 umfassend geregelt.

Kapitalstruktur der Organisation

Die Familienausgleichskasse Thurgau ist gemäss § 5 TG FamZG eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Thurgau. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss § 4 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz) in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Familienausgleichskasse Thurgau durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsordnung der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau wird gestützt auf Art. 63 Abs. 4 AHVG der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Thurgau übertragen. Es wird bezüglich Personenangaben auf die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Thurgau verwiesen.

AUSGLEICHSKASSE

Verwaltungsrechnung	2019	2018
Ertrag	CHF	CHF
Beiträge für eigene Rechnung	7'538'795	7'329'767
Vermögenserträge	1'863'594	1'858'627
Entgelte	579'641	524'219
Dienstleistungserträge	533'138	605'808
Verwaltungskostenvergütungen	7'211'383	7'198'653
Allgemeine Verwaltungserträge	215'878	237'858
Rückerstattungen	1'125'483	1'198'373
Rückschlag	–	–
Total Ertrag	19'067'912	18'953'305
Aufwand		
Personalaufwand	7'861'945	7'685'793
Sachaufwand	6'413'581	6'621'924
Raum-/Liegenschaftskosten	940'329	981'500
Dienstleistungen Dritter	823'357	850'132
Passivzinsen, Kapitalkosten	169'513	181'445
Abschreibungen	1'908'933	1'731'185
Allgemeine Verwaltungskosten	4'957	9'324
Vorschlag	945'297	892'002
Total Aufwand	19'067'912	18'953'305

Bilanz	2019	2018
Aktiven		
Flüssige Mittel	1'289'980	909'417
Kontokorrent Beitragspflichtige/Debitoren	1'376'823	1'243'203
Kontokorrent Rechnungskreis 1 (Guthaben)	13'874'716	12'657'732
Verrechnungssteuer	14	14
Vermögensanlagen	86'801	86'801
Verwaltungsliegenschaft eigene	9'935'437	11'196'207
Mobilien/Hardware/Software	4	4
Total Aktiven	26'563'775	26'093'378
Passiven		
Kreditoren	4'397'964	5'064'635
Kontokorrent Beitragspflichtige/Debitoren	–	–
Kontokorrent Rechnungskreis 1 (Schuld)	–	–
Darlehen Verwaltungsliegenschaft	7'888'000	7'888'000
Rückstellungen	–	–
Transitorische Passiven	371'587	179'815
Total Passiven	12'657'551	13'132'450
Vermögensbestand		
Vermögen (Reserven) per 31.12.	13'906'224	12'960'928
Total Vermögensbestand	26'563'775	26'093'378

IV-STELLE

Verwaltungsrechnung	2019	2018
Ertrag	CHF	CHF
Dienstleistungserträge	–	–
Verwaltungskostenvergütungen	42'053	109'662
Rückerstattungen	6'039	12'395
Rückerstattung BSV	12'609'026	12'386'722
Total Ertrag	12'657'118	12'508'779
Aufwand		
Personalaufwand	9'333'436	9'305'876
Sachaufwand	1'385'906	1'568'279
Raum-/Liegenschaftskosten	883'941	875'245
Dienstleistungen Dritter	1'053'835	759'379
Total Aufwand	12'657'118	12'508'779

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Verwaltungsrechnung	2019	2018
Ausgaben	CHF	CHF
Kinderzulagen	59'071'204	55'510'337
Kinderzulagen Selbständigerwerbende	3'487'252	3'328'588
Abschreibungen	637'817	244'982
Einnahmen		
Beiträge/Rückerstattungsforderungen	67'683'793	63'340'147
Beiträge Selbständigerwerbende	5'484'740	5'207'320
Aufwand		
Sachaufwand	15'498	20'668
Dienstleistungen Dritter	94'846	99'899
Bank- und Postkontospesen	157'835	133'544
Buchverluste Anlagen	–	–
Allgemeine Verwaltungskosten	1'046'600	1'051'810
Ertrag		
Nettoergebnis Vermögenanlagen	5'563'511	-1'513'884
Ergebnis		
Vorschlag (-)/Rückschlag	-14'220'992	-6'643'755

Bilanz	2019	2018
Aktiven		
Flüssige Mittel	1'690'447	1'501'369
Kontokorrent Beitragspflichtige	3'234'297	3'107'197
Kontokorrent Kanton	–	975'446
Kontokorrent AHV-Ausgleichskasse (Guthaben)	10'724'211	6'486'101
Verrechnungssteuer	266'145	228'909
Vermögenanlagen	55'291'158	44'146'479
Total Aktiven	71'206'258	56'445'501
Passiven		
Kontokorrent Kanton	539'765	–
Kontokorrent AHV-Ausgleichskassen (Schuld)	–	–
Vermögensbestand per 31. 12.	70'666'493	56'445'501
Total Passiven	71'206'258	56'445'501

DANK

Das Sozialversicherungszentrum Thurgau ist das Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Thurgau. In nahezu allen Sozialversicherungszweigen erbringen wir umfassende Dienstleistungen oder übernehmen Teilaufgaben. Wir pflegen eine konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Sozialversicherungsträgern, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, den Verbandsausgleichskassen, der SUVA und den kommunalen Sozialämtern. Die Bedürfnisse unserer Kunden sind uns sehr wichtig. Deshalb unterhalten wir auch einen engen Austausch mit den Arbeitgebenden und Wirtschaftsverbänden.

Unsere Arbeit gelingt nur dank guter Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Unser Dank geht an unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sowie unsere Kundinnen und Kunden und alle versicherten Personen, mit denen wir 2019 in Kontakt standen und die uns bei der Umsetzung unserer Aufgaben geholfen haben.

Unser Dank für das Vertrauen und die Unterstützung geht insbesondere auch an den Grossen Rat und den Regierungsrat des Kantons Thurgau, unsere Kontaktpersonen im Bundesamt für Sozialversicherungen, an die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf, die Informatikpartner und die anderen Versicherungsträger sowie die Partnerinnen und Partner in der kantonalen Verwaltung und bei den Zweigstellen.

Der Erfolg unserer Arbeit hängt entscheidend vom Engagement unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab. Tag für Tag setzen sie sich professionell und kompetent, freundlich und effizient für die Anliegen der Kundinnen und Kunden sowie der versicherten Personen ein. Jede und jeder von ihnen hat einen wichtigen Teil zu den in diesem Bericht publizierten guten Resultaten und Zahlen beigetragen. Für ihren grossen Einsatz zugunsten der Thurgauer Bevölkerung und der Wirtschaft bedanken wir uns herzlich.



Sozialversicherungszentrum Thurgau
St. Gallerstrasse 11, 8500 Frauenfeld
Telefon 058 225 75 75 / Telefax 058 225 75 76
info@svztg.ch / www.svztg.ch

